Verschmelzungsbericht

(gemäß § 8 UmwG)

über die Verschmelzung der

Raiffeisenbank im Hochtaunus eG
mit Sitz in Bad Homburg v. d. Höhe

mit der

Volksbank Mittelhessen eG
mit Sitz in Gießen

Inhaltsverzeichnis

I. Einleitung 4

II. Übertragende Genossenschaft 5

1. Ausgangslage 5
2. Beteiligungen 6
3. Wirtschaftliche Lage der übertragenden Genossenschaft 7
4. Schlussbilanz zum 31.12.2024 8
5. Rechtliche und wirtschaftliche Eckdaten im Überblick: 9

III. Übernehmende Genossenschaft 10

1. Ausgangslage 10
2. Beteiligungen 11
3. Wirtschaftliche Lage der übernehmenden Genossenschaft 12
4. Rechtliche und wirtschaftliche Eckdaten im Überblick: 13

IV. Gründe für eine Verschmelzung 14

1. Strategische Neupositionierung auf dem heimischen Markt und Erweiterung des Geschäftsgebiets in den Hochtaunuskreis 14
2. Lage der übertragenden Genossenschaft 17

V. Wirtschaftliche Erläuterung der Verschmelzung 17

1. Vorbemerkungen 17
2. Eckdaten der neuen Genossenschaft 18
3. Ziele und Chancen der neuen Genossenschaft 20
3.1. Selbstverständnis 20
3.2. Strategische Geschäftsfelder 22
3.3. Marktgebiete und Geschäftsstellenarchitektur 23
3.4. Aufbauorganisation 23
3.5. Wirtschaftliche Prognose für die Entwicklung nach der Verschmelzung 23

VI. Mögliche Alternativen 25

VII. Erläuterungen zum Verschmelzungsvertrag 27

1. Allgemeine Anmerkungen 27
2. Erläuterungen des Verschmelzungsvertrages im Einzelnen 28

§ 1 Präambel, Zielsetzung und Wirksamkeit 28
§ 2 Vermögensübertragung, Gesamtrechtsnachfolge 28
§ 3 Mitgliedschaft, Satzung 29
§ 4 Geschäftsanteil, Pflichteinzahlung, Haftsumme 30
§ 5 Firma, Sitz 30
§ 6 Verschmelzungsstichtag und Stichtag der Schlussbilanz 30
§ 7 Anteil am Bilanzgewinn 31

§ 8 Sonderrechte 31
§ 9 Besondere Vorteile 31
§ 10 Folgen für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen 31
§ 11 Vorstand und Aufsichtsrat 32
§ 12 Vertreterversammlung, Mitgliederveranstaltungen 32
§ 13 Geschäftsbetrieb 33
§ 14 Organisationsplan, Kreditbewilligungskompetenzen 33
§ 15 Sanierung, Rücktritt 33
§ 16 Kosten und Steuern 33
§ 17 Auslegung, Salvatorische Klausel 33
VIII. Bilanzielle Auswirkung der Verschmelzung 34
IX. Steuerliche Auswirkungen der Verschmelzung 34
X. Gesellschaftsrechtliche Auswirkungen der Verschmelzung 34
1. Wirkung der Verschmelzung 34
2. Möglichkeiten der Ausschlagung der Mitgliedschaft 36
3. Zukünftige Satzung der übernehmenden Genossenschaft 36
3.1. Allgemeine Ausführungen 36
3.2. Wesentliche Unterschiede zur Satzung der übertragenden Genossenschaft 36
XI. Schlussbemerkung 41

I. Einleitung

Der Vorstand der
Raiffeisenbank im Hochtaunus eG
mit Sitz in Bad Homburg v. d. Höhe
eingetragen im Genossenschaftsregister
des Amtsgerichts Bad Homburg unter Nr. 119
Vorstände: Herr Frank Klomfaß, Frau Sibylle Kraus
Aufsichtsratsvorsitzender: Frau Andrea Althaus

– nachstehend auch „**übertragende Genossenschaft**“ oder „**RB im Hochtaunus**“ genannt –

und der Vorstand der
Volksbank Mittelhessen eG
mit Sitz in Gießen
eingetragen im Genossenschaftsregister
des Amtsgerichts Gießen unter GnR 302
Vorstände: Herr Dr. Peter Hanker, Herr Dr. Lars Witteck, Herr Michael Müller, Frau Karen Weber
Aufsichtsratsvorsitzender: Herr Michael Koch

– nachstehend auch „**übernehmende Genossenschaft**“ oder „**VB Mittelhessen**“ genannt –

haben am 26. Juni 2025 den Entwurf des Verschmelzungsvertrages über die Verschmelzung der Raiffeisenbank im Hochtaunus eG als übertragender Rechtsträger auf die Volksbank Mittelhessen eG als übernehmender Rechtsträger aufgestellt.

Der Entwurf des Verschmelzungsvertrages soll der ordentlichen Vertreterversammlung der übertragenden Genossenschaft am 18. August 2025 und der außerordentlichen Vertreterversammlung der übernehmenden Genossenschaft am 26. August 2025 zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Zur Unterrichtung der Mitglieder beider Genossenschaften und zur Vorbereitung der Beschlussfassungen erstatten die Vorstände beider Genossenschaften nach § 8 UmwG den folgenden gemeinsamen Verschmelzungsbericht.

II. Übertragende Genossenschaft

1. Ausgangslage

Die übertragende Genossenschaft wurde im Jahr 1870 unter der Firma Raiffeisenbank eG in Oberursel gegründet. Sie hat ihren Sitz in Bad Homburg. Die RB im Hochtaunus hat in jüngster Vergangenheit keine Verschmelzungen beschlossen und durchgeführt. Das Geschäftsmodell der RB im Hochtaunus fokussiert sich auf das Geschäft mit Investoren und Projektfinanzierungen (im Folgenden: Geschäftsfeld IPF) sowie das Geschäft mit Privatkunden. Das Privatkundengeschäft wird ausschließlich im Onlinegeschäft sowie überregional erbracht. Das Geschäftsfeld IPF betreibt die RB im Hochtaunus ebenfalls überregional mit einem Fokus auf die gewerbliche Immobilienfinanzierung. Das Geschäftsfeld IPF wurde seit 2014 gezielt ausgebaut und hierfür die internen Strukturen geschaffen. Vor dieser Neuausrichtung war die Bank gemäß Regionalitätsprinzip, wie für eine Genossenschaftsbank üblich, mit einem Fokus auf das Privatkunden- und mittelständische Firmenkundengeschäft im Hochtaunuskreis ausgerichtet.

Ab 2018 richtete die Bank zudem ihren Fokus verstärkt auf den Aufbau einer Online-Bank. Die Neuausrichtung adressierte mehrere strategische Ziele: Zum einen eine bundesweite Ausrichtung und zum anderen die veränderten Kundenbedürfnisse. Mit Eintragung im Jahr 2019 firmiert die Bank unter Raiffeisenbank im Hochtaunus eG und tritt seit diesem Zeitpunkt auch unter der Marke „MeineBank eine Marke der Raiffeisenbank im Hochtaunus eG“ auf. Ergänzend zu den Änderungen im Geschäftsmodell erfolgte die aktive Einwerbung neuer und erhöhter Geschäftsguthaben. Die Mitgliederbasis der RB im Hochtaunus ist bundesweit. Die Filialen der RB im Hochtaunus wurden einhergehend mit der Strategie in einem Beratungscenter in Bad Homburg zusammengelegt.

Die der strategischen Ausrichtung folgende Struktur führte aufgrund einer Kombination aus externen Wirtschaftseinflüssen, einer Konzentration auf das Geschäftsgebiet IPF und aufgrund von vorzunehmenden Wertberichtigungen zu einer schwierigen finanziellen Lage der RB im Hochtaunus. Das im Dezember 2024 durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (im Folgenden: BaFin) verhängte Kreditverbot führte bei der RB im Hochtaunus zu einer verschärften Situation, da somit grundsätzliche Anpassungen und Umstrukturierungen für Projekte nur noch sehr eingeschränkt möglich waren. Hierdurch wurde die Handlungsfähigkeit der Bank im Kerngeschäftsfeld IPF nahezu vollständig eingeschränkt.

Die RB im Hochtaunus ist der Sicherungseinrichtung des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V. (im Folgenden: BVR-SE) angeschlossen, die aus dem Garantiefonds und dem Garantieverbund besteht. Aufgrund des hohen Wertberichtigungsbedarfs im Geschäftsfeld IPF und der daraus resultierenden Krise der Bank waren Stützungsmaßnahmen der BVR-SE in Form von Garantien notwendig, um so ein ausgeglichenes Jahresergebnis zu ermöglichen. Dieser Vertrag entfaltet Rückwirkung auf den vorliegenden Jahresabschluss im Sinne des § 252 Abs. 2 HGB. Diese Maßnahmen wurden in einem Vertrag über Deckungsmaßnahmen (im Folgenden: Sanierungsvertrag) zwischen der BVR-SE und der RB im Hochtaunus mit Datum vom

09.07.2025 vereinbart. Aus diesem Sanierungsvertrag ergibt sich unter anderem die Verpflichtung der RB im Hochtaunus, aus den Garantien erhaltene Zahlungen aus ihren künftigen Jahresergebnissen an die BVR-SE zurückzuzahlen (Besserungsscheinverpflichtung). Der Vertrag enthält weitere Auflagen. Ergänzend verweisen wir auf Abschnitt II.3 dieses Verschmelzungsberichts.

Die übertragende Genossenschaft ist Mitglied des Genossenschaftsverbandes e.V.

Neben ihrer Hauptniederlassung in Bad Homburg unterhält die übertragende Genossenschaft keine weiteren Geschäftsstellen.

Zum Schlussbilanzstichtag 31.12.2024 hatte die übertragende Genossenschaft durchschnittlich 96 Mitarbeiter. Sie hat einen Betriebsrat. Der Aufsichtsrat besteht derzeit aus fünf Mitgliedern.

Der Jahresabschluss einschließlich Anhang und Lagebericht zum 31.12.2024 befinden sich derzeit in der Prüfung.

2. Beteiligungen

Die übertragende Genossenschaft ist an den nachfolgenden elf Gesellschaften wesentlich beteiligt:

a) IMAXX Gesellschaft für Immobilien Marketing mbH – Ein Unternehmen der Raiffeisenbank im Hochtaunus, Bad Homburg (50,50 %)

b) Genoport Kreditmanagement GmbH, Bad Homburg (100,00 %)[1]

c) hypcloud GmbH, Berlin (100,00 %) [2]

d) DZ BANK AG, Frankfurt am Main (0,00 %)

e) DZ PRIVATBANK S.A., Luxembourg (0,00%)

f) Bausparkasse Schwäbisch Hall AG, Schwäbisch Hall (0,00%)

g) R+V Versicherung AG, Wiesbaden (0,00 %)

h) Union Asset Management Holding AG, Frankfurt am Main (0,00 %)

i) DZ 1. Beteiligung GmbH & Co KG, Neu-Isenburg (0,30 %)

j) Atruvia AG, Frankfurt am Main (0,04 %)

k) und die VAD Beteiligungen GmbH, Berlin (6,29 %).

Mit den unter Buchstaben a), b) und c) genannten Unternehmen besteht ein Konzernverhältnis.

---

[1] Durch Beschluss des Amtsgerichts Bad Homburg v. d. Höhe (Az. 61 IN 46/25) vom 30.05.2025 ist über das Vermögen der Gesellschaft das Insolvenzverfahren eröffnet. Mit Eintragung vom 24.06.2025 im Handelsregister ist die Gesellschaft aufgelöst.

[2] Nach Veröffentlichung vom 02.07.2025 im Unternehmensregister befindet ist die Gesellschaft aufgelöst.

3. Wirtschaftliche Lage der übertragenden Genossenschaft

Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Genossenschaft sind unzureichend. Im Jahresabschluss 2024 musste für neue erkannte akute Risiken im Kreditgeschäft zusätzliche Risikovorsorge getroffen werden. Insgesamt reichte das erwirtschaftete Ergebnis nicht aus, die akuten Risiken im Kreditgeschäft abzuschirmen, was die Einschaltung der Sicherungseinrichtung des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V. erforderlich machte. Zur Deckung von Risiken aus dem Kreditgeschäft hat die übertragende Genossenschaft im Hinblick auf die Deckungslücke im Jahresabschluss 2024 einen Sanierungsvertrag mit der BVR-SE für Stützungsmaßnahmen in Form von Garantien zur Abschirmung von Risiken aus der Bewertung des Kreditgeschäfts in Höhe von 438 Mio. EUR abgeschlossen. Die Risikovorsorge erfolgt daher nur zum Teil durch Bildung von Einzelwertberichtigungen direkt im Jahresabschluss. Daher erfolgt die Aufstellung des Jahresabschlusses unter Fortführungsgesichtspunkten entsprechend § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB.

Das Betriebsergebnis nach Bewertung für das Geschäftsjahr 2024 beträgt 0,12 % der durchschnittlichen Bilanzsumme von 2.464 Mio. EUR. Beim Bewertungsergebnis ist zu berücksichtigen, dass Einzelwertberichtigungsbedarf im Kreditgeschäft in Höhe von 438.113 TEUR durch Garantien der BVR-SE abgeschirmt wurde und die Gewinn-Verlustrechnung der Bank mithin nicht belastete.

Die Bank hat eine Refinanzierungsstruktur, welche insbesondere aus Eigenkapital, aus den Geschäftsbeziehungen mit den Privat- und Firmenkunden, aus Globalrefinanzierungen von Kreditinstituten und Termingeldaufnahmen von inländischen Institutionen resultiert. Die Kernkapitalquote beläuft sich auf 11,1 % und die Gesamtkapitalquote auf 13,7 %. Einzelheiten können dem Lagebericht der Genossenschaft für das Geschäftsjahr 2024 entnommen werden. Das Kreditgeschäft der übertragenden Genossenschaft ist zu 89,6 % im gewerblichen Immobilienfinanzierungsbereich und daher Haupttreiber der benötigten Risikovorsorge.

Der Sanierungsvertrag wird nach dem Wirksamwerden der Verschmelzung durch eine sogenannte Anschlusssicherungsvereinbarung abgelöst, die die BVR-SE mit der übernehmenden Genossenschaft mit Datum vom 14.07.2025 abgeschlossen hat. Die Regelungen zur Anschlusssanierung werden somit zwischen der übernehmenden Bank und der BVR-SE in einem separaten Vertrag geschlossen. Diese Anschlusssicherungsvereinbarung soll insbesondere bislang nicht erkannte Risiken der übertragenden Genossenschaft nach dem Wirksamwerden der Verschmelzung durch die BVR-SE abdecken. Weiterhin ist vertraglich geregelt werden, dass die übernehmende Bank für entstehende Aufwände, die im Zusammenhang mit der Restrukturierung der übertragenden Bank stehen, eine Pauschalzahlung von der BVR-SE erhält.

In diesem Zusammenhang werden etwaige, sich im Zusammenhang mit dem Kreditgeschäft ergebende und im Wege der Verschmelzung auf die übernehmende Genossenschaft übergehende Risiken durch die BVR-SE in unbegrenzter Höhe abgeschirmt. Zur Abschirmung von bereits bestehenden, aber noch nicht erkannten Rechtsrisiken, die aus der Geschäftstätigkeit der RB im Hochtaunus resultieren sowie von Risiken, die sich aus der steuerlichen Nichtanerkennung von durch die RB im

Hochtaunus gebildeten Wertberichtigungen auf Forderungen ergeben, wird eine Bestandsgarantie gewährt. Die im Rahmen der Anschlusssicherungsvereinbarung gewährten Garantien sind zunächst bis zum 31.12.2029 befristet.

Abschließend soll die BVR-SE die externen Kosten der Rechtsverfolgung von etwaigen Regressansprüchen gegen die ehemaligen, nicht entlasteten Vorstände und Aufsichtsräte der übertragenden Genossenschaft ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung tragen.

4. Schlussbilanz zum 31.12.2024

Das Rechnungswesen der Genossenschaft wird den gesetzlichen und betrieblichen Anforderungen gerecht.

Die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Anhang zum 31.12.2024 sind ordnungsgemäß aus der Buchführung entwickelt und durch ein vollständiges Inventar belegt, sodass die Bilanz ein zutreffendes Bild über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Genossenschaft zum Bilanzstichtag gibt.

Gliederung und Bewertung entsprechen Gesetz und Satzung. Rückstellungen, Wertberichtigungen und Rechnungsabgrenzungen bestehen in angemessener Höhe. Von der BVR-SE hat die Bank zur Abschirmung von Risiken aus ihrem Kreditgeschäft Garantien in Höhe von 438.113 TEUR gegen Besserungsscheinverpflichtungen in gleicher Höhe erhalten. Unter Berücksichtigung dieser Garantien hat die Genossenschaft für die akuten Risiken im Kreditgeschäft in angemessenem Umfang Vorsorge getroffen.

Der Jahresabschluss einschließlich Anhang und Lagebericht zum 31.12.2024 ist per 16. Juli 2025 aufgestellt und befindet sich derzeit in der Prüfung.

Für das Geschäftsjahr 2024 wird ein Jahresüberschuss von 669 TEUR ausgewiesen. Die Vermögens- und Ertragslage der übertragenden Genossenschaft ist insgesamt unzureichend. Die Zahlungsfähigkeit war im Berichtszeitraum dennoch jederzeit gegeben. Die Vermögenslage der Bank wird durch strukturelle Risiken und eine unterdurchschnittliche Deckung erhöht latenter Risiken im Kreditgeschäft erheblich belastet.

Die Verwendung des Jahresüberschusses für das Geschäftsjahr 2024 ist entsprechend der Erläuterungen im Anhang der RB im Hochtaunus wie folgt vorgesehen und soll entsprechend beschlossen werden:

„Der Vorstand schlägt im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat vor, den Jahresüberschuss von EUR 669.086,32 - unter Einbeziehung eines Gewinnvortrages von EUR 5.143,84 (Bilanzgewinn von EUR 674.230,16) - wie folgt zu verwenden:

a) Gesetzliche Rücklage 330.000,00 EUR

b) Andere Ergebnisrücklagen 340.000,00 EUR

Vortrag auf neue Rechnung 4.230,16 EUR“.

Die Schlussbilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang, Lagebericht werden mit Versendung der Einladung zu der Vertreterversammlung am 18.08.2025 bzw. außerordentlichen Vertreterversammlung am 26.08.2025, die über die Verschmelzung beschließen, in den Geschäftsräumen der beiden Genossenschaften sowie in den jeweiligen Versammlungen ausgelegt.

5. Rechtliche und wirtschaftliche Eckdaten im Überblick:

Stand: 31.12.2024

Gesellschaftsrechtliche Eckdaten	
Anzahl der Mitglieder	9.199
Höhe des Geschäftsanteils (GA)	100 EUR
Geschäftsguthaben der verbleibenden Mitglieder	158.529.600 EUR
Anzahl der Geschäftsanteile	1.585.296

Die folgende Übersicht stellt die Grundlage für alle weiteren Darstellungen der übertragenden Bank dar. Hierin sind die bereits in der Schlussbilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang berücksichtigten Sanierungsmittel aus dem Sanierungsvertrag berücksichtigt.

Wirtschaftliche Eckdaten in TEUR	
Bilanzsumme	2.426.158
Gesamt-Eigenkapital, ggf. Verlustvorträge	211.609
Zinsergebnis (inkl. Laufende Erträge)	61.969
Provisionsergebnis	2.503
Sonstige betriebliche Erträge	1.362
Verwaltungsaufwand (inkl. AfAa)	25.578
Sonstige betriebliche Aufwendungen	496
Bewertungsergebnis	-36.750
Steuern	2.341
Fonds für allgemeine Bankrisiken	0
Jahresüberschuss	**669**
Barreserve	18.032
Forderungen an Kreditinstitute	1.078.162
Forderungen an Kunden	1.245.080
Schuldverschreibungen u.a. festverzinsliche WP	48.983
Aktien u.a. nicht festverzinsliche WP	14.800
Beteiligungen	6.369
Sachanlagen	3.906
Sonstige Aktiva	10.826
Bilanzsumme Aktiva	**2.426.158**
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	188.476
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	1.947.960
Verbriefte Verbindlichkeiten	0
Sonstige Passiva	7.374
Rückstellungen	11.902
Nachrangige Verbindlichkeiten	43.837
Fonds für allgemeine Bankrisiken	15.000
Eigenkapital	211.609
Bilanzsumme Passiva	**2.426.158**

Wichtige betriebswirtschaftliche Kennziffern:	
Harte Kernkapitalquote (Art. 92 Abs. 2a CRR)	11,15 %
Gesamtkapitalquote (Art. 92 Abs. 2c CRR)	13,69 %
Cost-Income-Ratio	39,1 %

Betriebliche Eckdaten Stand	31.12.2024
Anzahl der Geschäftsstellen	Keine, neben der Hauptstelle
Durchschnittliche Anzahl der Mitarbeiter 2024	96
Betriebsrat	Ja
mitbestimmter Aufsichtsrat	nein

III. Übernehmende Genossenschaft

1. Ausgangslage

Unter der Bezeichnung „Handwerker-Vorschußverein" wurde die übernehmende Genossenschaft 1858 in Gießen gegründet. Später änderte sie ihren Namen in „Handels- und Gewerbebank". Sie hat ihren Sitz seit ihrer Gründung unverändert in Gießen. Von Anfang an trug sie als Bank des gewerblichen Mittelstands prägend zur wirtschaftlichen Entwicklung der Region in und um Gießen bei. In der zweiten Hälfte des letzten Jahrhunderts wurde das rasche Wachstum der übernehmenden Genossenschaft noch verstärkt durch die Aufnahme arrondierter Genossenschaftsbanken im Wege der Verschmelzung. Hervorzuheben sind dabei vier wesentliche Verschmelzungen. So fusionierte bereits im Jahr 1983 die übernehmende Bank mit der eigenständigen „Volksbank Gießen eG" und übernahm dabei deren Namen, bis im Jahr 2003 im Rahmen des Zusammenschlusses mit der „Wetterauer Volksbank eG" die Firmierung „Volksbank Gießen-Friedberg eG" eingeführt wurde. Weitere zwei Jahr später erfolgte die Aufnahme der „Marburger Bank Volksbank Raiffeisenbank eG" unter der neuen Bezeichnung „Volksbank Mittelhessen eG", bevor im Jahr 2009 der Zusammenschluss mit der „Volksbank Wetzlar-Weilburg eG" erfolgte. Im aktuellen Geschäftsjahr 2025 wurden bereits die Verschmelzungen mit der VR-Bankverein Bad Hersfeld-Rotenburg eG (im Folgenden: VR-Bankverein), mit der Volksbank Schupbach eG (im Folgenden: Volksbank Schupbach) sowie mit der Volksbank Feldatal eG (im Folgenden: Volksbank Feldatal) jeweils auf die Volksbank Mittelhessen eG zum Verschmelzungsstichtag 01.01.2025 vollzogen. Stichtag der Schlussbilanzen der übertragenden Genossenschaft war ebenfalls der 31.12.2024. Die Bezeichnung blieb mit Volksbank Mittelhessen eG bestehen. Es wurden erstmalig Zweigniederlassungen für den Bereich der ehemaligen VR-Bankverein Bad Hersfeld-Rotenburg eG sowie für den Bereich der ehemaligen Volksbank Schupbach eG errichtet. Das Geschäftsgebiet umfasst nach Wirksamwerden der Fusionen mit der VR-Bankverein fünf Regionalmärkte und erstreckt sich nunmehr über fünf Kreisstädte – Gießen, Marburg, Wetzlar, Friedberg und Bad Hersfeld. Mit den Fusionen der Volksbank Schupbach und Volksbank Feldatal erfolgt eine Erweiterung des bisherigen Geschäftsgebiets der Volksbank Mittelhessen, ohne einen weiteren Regionalmarkt zu implementieren.

Mit einer Bilanzsumme der Volksbank Mittelhessen (ohne die Berücksichtigung der Fusionsinstitute VR-Bankverein, Volksbank Schupbach und Volksbank Feldatal) per 31.12.2024 von rund 11,6 Mrd.

Euro und über 195.000 Mitgliedern gehört die Volksbank Mittelhessen zu den großen Volksbanken in Deutschland.

Die übernehmende Genossenschaft ist Mitglied im Genoverband e.V.. Sie gehört dem genossenschaftlichen Verbund seit ihrer Gründung an. Zudem ist sie auch Mitglied im BVR mit Sitz in Berlin und gehört der Sicherungseinrichtung des BVR an.

Neben ihrer Hauptniederlassung in Gießen, unterhält die übernehmende Genossenschaft 62 weitere Geschäftsstellen zum 31.12.2024 (ohne die Berücksichtigung der Fusionsinstitute VR-Bankverein, Volksbank Schupbach und Volksbank Feldatal).

Die Zahl der der durchschnittlich beschäftigten Mitarbeiter im Jahr 2024 betrug 1.163 (inklusive Auszubildende). Die übernehmende Genossenschaft hat einen Betriebsrat. Der Aufsichtsrat hat eine satzungsgemäße Größe von aktuell 24 Mitgliedern. Da die übernehmende Genossenschaft dem Drittelbeteiligungsgesetz unterliegt, müssen acht Arbeitnehmer im Aufsichtsrat vertreten sein.

Zum 31.12.2024 liegt für die Volksbank Mittelhessen ein geprüfter und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehener Jahresabschluss vor. Für den VR-Bankverein, die Volksbank Schupbach und die Volksbank Feldatal liegen zum 31.12.2024 ebenfalls geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschlüsse vor.

Die nachfolgenden Erläuterungen betreffen die Volksbank Mittelhessen eG, ohne die Berücksichtigung der Fusionsinstitute VR-Bankverein, Volksbank Schupbach und Volksbank Feldatal, soweit nicht anders dargestellt.

2. Beteiligungen

Die übernehmende Genossenschaft[3] ist zum 31.12.2024 an den nachfolgenden Gesellschaften unmittelbar wesentlich beteiligt:

- Volksbank Mittelhessen Immobilienservice GmbH, Gießen (100,00 %)
- VL Gebäudemanagement GmbH, Gießen (100,00 %)
- Mittelstand.ai GmbH & Co. KG, Gießen (100,00 %)
- Mittelstand.ai Verwaltungs GmbH, Gießen (100,00 %)
- VBMH Krofdorf GmbH & Co. KG, Gießen (100,00 %)
- VBMH Westhang Living 9-12 GmbH & Co. KG, Gießen (100,00 %)

---

[3] *Volksbank Mittelhessen ohne Berücksichtigung des VR-Bankverein, der Volksbank Schupbach und der Volksbank Feldatal*

- VBMH PPW GmbH & Co. KG, Gießen (100,00 %)
- VBMH VAP Wetzlar GmbH & Co. KG, Gießen (Gründung 09/2024; 100,00 %)
- VBMH Werdau GmbH & Co. KG, Gießen (Gründung 12/2024; 100,00 %)
- Green Energy AM GmbH, Gießen (100,00 %)
- IMAXX Gesellschaft für Immobilien Marketing mbH, Gießen (52,19 %)
- IMAXXAM Asset Management GmbH, Frankfurt am Main (25,10 %)
- IMAXXAM Portfolio Management GmbH, Frankfurt am Main (25,10 %)
- Regio Bau- und Bodenentwicklungsgesellschaft mbH, Gießen (49,90 %)
- Gießen 46ers GmbH & Co. KG, Gießen (33,30 %)
- Justus & CIE GmbH, Gießen (49,00 %)
- RISE Holding GmbH, Gießen (49,00 %)
- Zephyros Energy GmbH & Co. KG, Lichtenfels (45,00 %)
- Arenakonzept GmbH, Wetzlar (33,33 %)
- WAV-EE GmbH, Greifswald (50,00 %)
- FGI Leipzig Grundvermögen I GmbH, Hamburg (27,30 %)
- FGI Leipzig Betriebsvermögen I GmbH i.L., Hamburg (27,30 %)
- MPS15 Grundbesitz GmbH, Gießen (50,00 %)
- synENERGIE-Mittelhessen GmbH, Solms (33,33 %)
- Windpark Lumdatal GmbH, Buseck (20,00 %)
- Pacifico Orange Development GmbH, München (50,00 %)
- VBMH Energy GmbH, Bad Nauheim (33,33 %)
- DZ BANK AG Deutsche Zentral Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main (0,05 %)
- DZ 1. Beteiligungs GmbH & Co. KG, Neu-Isenburg (7,26 %)
- DZ Holding GmbH & Co. KG, Neu-Isenburg (4,60 %)
- GBK 1. Beteiligungs GmbH & Co. KG, Kassel (6,85 %)
- GBK Holding GmbH & Co. KG, Kassel (2,73 %)
- R+V Versicherung AG, Wiesbaden (0,19 %)
- Bausparkasse Schwäbisch Hall AG, Schwäbisch Hall (0,15 %)

Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge mit diesen Gesellschaften bestehen nicht.

3. Wirtschaftliche Lage der übernehmenden Genossenschaft

Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Genossenschaft (ohne die Berücksichtigung der Fusionsinstitute VR-Bankverein, Volksbank Schupbach und Volksbank Feldatal) sind geordnet. Sie verfügt über eine durchschnittliche Eigenkapitalausstattung. Die Ertragslage im Geschäftsjahr 2024 erreichte mit einem Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit von 0,89% der durchschnittlichen Bilanz-

summe ein gutes Niveau. Einzelheiten zur Geschäftsentwicklung der Volksbank Mittelhessen können dem Lagebericht der Genossenschaft für das Geschäftsjahr 2024 entnommen werden, der mit dem Zeitpunkt der Einladung zur außerordentlichen Vertreterversammlung der Volksbank Mittelhessen, die über die Verschmelzung beschließt, in der Hauptgeschäftsstelle in Gießen sowie auch während der außerordentlichen Vertreterversammlung ausliegt.

4. Rechtliche und wirtschaftliche Eckdaten im Überblick:

Gesellschaftsrechtliche Eckdaten[4]				Stand: 31.12.2024
	Volksbank Mittelhessen	VR Bank-verein	Volksbank Schupbach	Volksbank Feldatal
Anzahl der Mitglieder	195.123	21.229	1.724	1.135
Höhe des Geschäftsanteils (GA)	25 EUR	150 EUR	50 EUR	60 EUR
Geschäftsguthaben (in EUR)	124.061.150	13.544.566	2.959.950	5.114.760
Anzahl der Geschäftsanteile[5]	4.871.442	88.254	59.707	82.654

Wirtschaftliche Eckdaten [6] (in TEUR)				
	Volksbank Mittelhessen	VR-Bank-verein	Volksbank Schupbach	Volksbank Feldatal
Bilanzsumme	11.631.555	1.183.827	158.173	91.426
Gesamt-Eigenkapital	730.820	58.137	8.666	8.643
Zinsergebnis (inkl. Laufende Erträge)	201.349	22.426	2.641	22.426
Provisionsergebnis	65.349	10.307	728	10.307
Sonstige betriebliche Erträge	8.861	17.616	128	17.616
Verwaltungsaufwand (inkl. AfAa)	141.953	25.834	2.762	25.834
Sonstige betriebliche Aufwendungen	1.428	4.892	38	4.892
Bewertungsergebnis	-29.112	-7.132	-39	-7.132
Steuern	31.176	1.558	211	1.558
Fonds für allgemeine Bankrisiken	15.000	9.700	180	232
Jahresüberschuss	**56.468**	**935**	**265**	**290**
Barreserve	407.092	9.896	1.693	2.771
Forderungen an Kreditinstitute	702.441	51.115	27.119	6.909
Forderungen an Kunden	7.702.315	606.140	121.800	28.663
Schuldverschreibungen u.a. festverzinsliche WP	640.562	135.478	2.611	19.591
Aktien u.a. nicht festverzinsliche WP	1.767.272	102.559	2.776	0
Beteiligungen	303.486	54.289	1.449	3.225
Sachanlagen	70.408	207.690	566	25.281
Sonstige Aktiva	37.979	16.659	159	4.986
Bilanzsumme Aktiva	**11.631.555**	**1.183.827**	**158.173**	**91.426**

[4] Die Angaben der Eckdaten zum 31.12.2024 erfolgen für die Volksbank Mittelhessen eG, für die VR-Bankverein Bad Hersfeld-Rotenburg eG, für die Volksbank Schupbach eG sowie für die Volksbank Feldatal eG getrennt, da der erste gemeinsame Jahresabschluss erst zum 31.12.2025 aufgestellt wird.

[5] Angabe betrifft lediglich Mitglieder die noch „Geschäftsguthaben der verbleibenden Mitglieder" gegenüberstehen

[6] Die Angaben der Eckdaten zum 31.12.2024 erfolgen für die Volksbank Mittelhessen eG, für die VR-Bankverein Bad Hersfeld-Rotenburg eG, für die Volksbank Schupbach eG sowie für die Volksbank Feldatal eG getrennt, da der erste gemeinsame Jahresabschluss erst zum 31.12.2025 aufgestellt wird.

Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	529.610	107.320	38.698	34.652
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	9.892.708	898.617	101.451	45.659
Verbriefte Verbindlichkeiten	5.768	0	0	0
Sonstige Passiva	19.219	10.685	299	680
Rückstellungen	38.431	4.898	1.225	532
Nachrangige Verbindlichkeiten	0	15.569	3.924	661
Fonds für allgemeine Bankrisiken	415.000	88.600	3.910	600
Eigenkapital	730.819	58.138	8.666	8.643
Bilanzsumme Passiva	**11.631.555**	**1.183.827**	**158.173**	**91.426**
Harte Kernkapitalquote (Art. 92 Abs. 2a CRR)	16.14 %	13,81 %	15,31 %	14.64 %
Gesamtkapitalquote (Art. 92 Abs. 2c CRR)	16,98 %	15,63 %	18,68 %	15,32 %
Cost-Income-Ratio	51,8 %	56,8 %	79,8 %	63,2 %

Betriebliche Eckdaten Stand [7]				31.12.2024
	Volksbank Mittelhessen	VR-Bank-verein	Volksbank Schupbach	Volksbank Feldatal
Anzahl der Geschäftsstellen	63	10	2	2
Anzahl der Mitarbeiter (durchschnittlich; inkl. Auszubildende)	1.163	178	20	17
Betriebsrat	Ja	Nein	Nein	Ja
mitbestimmter Aufsichtsrat	Ja	Nein	Nein	Nein

IV. Gründe für eine Verschmelzung

1. Strategische Neupositionierung auf dem heimischen Markt und Erweiterung des Geschäftsgebiets in den Hochtaunuskreis

Die Region Mittelhessen zeichnet sich in besonderer Weise als attraktive Wirtschafts- und Wissenschaftsregion, gestützt auf starke Industrie- und Dienstleistungsstrukturen und dem Innovationspotenzial leistungsfähiger Hochschulen, aus. Viele regionale identitätsstiftende Initiativen und Maßnahmen, mit initiiert durch die frühzeitige Positionierung und Firmierung als Volksbank Mittelhessen, haben das Bewusstsein für eine eigenständige Wirtschaftsregion mit hoher Lebensqualität nördlich des Rhein-Main-Gebietes gefördert. Das Gebiet, welches sich über die Landkreise Gießen, Marburg-Biedenkopf, Wetterau, Lahn-Dill, Limburg-Weilburg, Vogelsberg, Waldeck-Frankenberg und Siegen-Wittgenstein erstreckt, wird durch das Geschäftsgebiet der Volksbank Mittelhessen weitestgehend abgedeckt. Durch die Verschmelzung mit der VR-Bankverein hat sich die Volksbank Mittelhessen zudem einen fünften Regionalmarkt in Waldhessen bis hinein nach Gerstungen in Thüringen erschlossen. Die Fusionen mit der Volksbank Schupbach und Volksbank Feldatal stellen Stärkungen im bestehenden Geschäftsgebiet dar. Im Zuge der Fusionen im lau-

---

[7] Die Angaben der Eckdaten zum 31.12.2024 erfolgen für die Volksbank Mittelhessen eG, für die VR-Bankverein Bad Hersfeld-Rotenburg eG, für die Volksbank Schupbach eG sowie für die Volksbank Feldatal eG getrennt, da der erste gemeinsame Jahresabschluss erst zum 31.12.2025 aufgestellt wird.

fenden Jahr wurde der Marktauftritt durch eine Mehrmarken-Strategie in Form der Zweigniederlassungen VR-Bankverein Bad Hersfeld-Rotenburg und Volksbank Schupbach neugestaltet. Durch diese Vorgehensweise können, trotz der Größe der Bank, Regionalität und Identität erhalten bleiben.

Insbesondere auch die aktuelle Entwicklung in der globalen und lokalen Wirtschaft sowie die politischen Anforderungen zwingen die Banken zur Anpassung. Die seit Anfang 2022 massiven weltweiten Krisenherde in der Ukraine und im Nahen Osten machen deutlich, wie wichtig die Größe und Stabilität eines in den genossenschaftlichen Verbund eingebetteten Instituts für die Marktteilnehmer und Kunden ist. Das Vertrauen der Anleger und die Fähigkeit, auch unter schwierigsten Bedingungen im Bankenumfeld den Mittelstand in der Region mit den erforderlichen Kreditmitteln und weiteren Dienstleistungen versorgen zu können, bedingen konsequente Wachstumspolitik mit solider Eigenkapitalbildung, die künftig noch verstärkt verfolgt werden muss, um erfolgreich agieren zu können. Darüber hinaus werden die eingeleiteten und noch zu erwartenden staatlichen Marktregulierungen weiterhin besondere Herausforderungen für die Banken darstellen. Um dabei erfolgreich bestehen zu können, bedarf es verstärkter Bemühungen, durch Bündelung der Kräfte und Stärkung der Effizienz, um im Markt ertragreich Wettbewerbsvorteile zu erzielen. Neben der bedarfsgerechten Beratung aller Kunden ist die umfassende Versorgung von Gewerbe- und Mittelstandskunden sowie Privatkunden mit Finanzdienstleistungen, Informationen und weiteren Servicedienstleistungen auch künftig Zielsetzung genossenschaftlicher Banken. Diese Impulse wurden in die Strategie 2028 der Volksbank Mittelhessen aufgenommen und weiterentwickelt. Regionale Verantwortung leben bedeutet „viel mehr als eine Bank“ zu sein. So werden mit der Entwicklung von Ökosystemen Mehrwerte für die Mitglieder der Volksbank Mittelhessen in den Themenfeldern Wohnen, Gesundheit und erneuerbare Energien geschaffen. Für die Volksbank Mittelhessen bedeutet regionale Verantwortung auch, eine strategische und partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den selbständigen Genossenschaftsbanken in der Region Mittelhessen zu fördern und in letzter Konsequenz mit diesen im Sinne der Mitglieder und Kunden zu fusionieren, um den gemeinsamen Wirtschaftsraum zu stärken. Die Fusion mit der VR-Bankverein und ihrer strategischen Ausrichtung liefert hier wertvolle Beiträge zur Entwicklung und Erweiterung der Ökosysteme.

Die RB im Hochtaunus hatte diese strategischen Fragestellungen mit einem dazu abweichenden Geschäftsmodell beantwortet. Im Wesentlichen werden, bis auf geringe Restbestände, zwei Geschäftsfelder betreut – das Geschäftsfeld IPF sowie das Geschäftsfeld Privatkunden, mit der Besonderheit eines Angebots als reines Onlineangebot. Das Geschäftsmodell war im Kundenwachstum erfolgreich, jedoch nicht hinreichend resilient gegenüber den Entwicklungen der letzten Jahre am Finanz- und Immobilienmarkt. Infolgedessen konnten die finanziellen Belastungen aus den gewerblichen Immobilienfinanzierungen nur über eine umfassende Sanierungslösung unter Einbindung der BVR-SE bewältigt werden. Wir verweisen auf die Erläuterungen in Abschnitt **II.**

Beide Kreditgenossenschaften wollen, auch unter den herausfordernden Entwicklungen und der durch die Sanierung geprägten Situation der übertragenden Kreditgenossenschaft, die strategische und operative Basis der beiden Banken vorausschauend und nutzbringend zusammenführen und für die regionale Entwicklung ausbauen. Hierbei ist auch die Revitalisierung von Teilen des ehemaligen Geschäftsgebiets der RB im Hochtaunus ein integraler Bestandteil der Verschmelzung. Die Marke „Meine Bank" soll ebenfalls aktiv weiter betrieben werden und auf die strategische Entwicklung einer gemeinsamen fusionierten Bank einzahlen.

Die Verschmelzung hat somit das Ziel, in Teilen die gemeinsamen Tätigkeiten zu bündeln, die genossenschaftliche Idee wieder in die Region der RB im Hochtaunus zu übertragen und ein vereinheitlichtes Geschäftsmodell einer starken genossenschaftlichen Regionalbank sicherzustellen. Dies wird unter Beachtung der veränderten Marktverhältnisse als auch der künftigen gesetzlichen Bedingungen nachhaltig im Interesse der Mitglieder und Kunden sichergestellt werden. Die fusionierte Kreditgenossenschaft will die Mitglieder und Kunden unverändert nah an den Marktgegebenheiten in ihrem Geschäftsgebiet betreuen und so die strategische Ausrichtung beibehalten und ausbauen. Ergänzt wird dies durch die aktive Weiternutzung der Lösungen im Privatkundengeschäft der übertragenden Genossenschaft. Die qualitativ hochwertige und bedarfsgerechte Beratung aller Kunden unter Einbindung von Spezialisten kann mit der Verschmelzung ausgebaut und verbessert werden. Zudem sollen die Leistungen für die online-affinen Kunden mit spezialisierten Lösungen weiter betreut werden und mit der Marke „Meine Bank" ergänzt werden. Die banknahen und bankfernen Dienstleistungen in den Ökosystemen für Mitglieder und Kunden werden weiterhin eine hohe Bedeutung in der neuen Genossenschaft haben. Die Verschmelzung dient damit dem Auftrag gemäß § 1 des Genossenschaftsgesetzes, den Erwerb und die Wirtschaft der Mitglieder zu fördern.

Aus Teilen der vorgenannten Gründe wurde bereits im Jahr 2024 die Verschmelzung des VR-Bankverein Bad Hersfeld-Rotenburg eG auf die Volksbank Mittelhessen eG zum Verschmelzungsstichtag 01.01.2025 beschlossen. Darüber hinaus hat die Volksbank Mittelhessen eG als übernehmende Genossenschaft im April dieses Jahres weitere Verschmelzungen mit der Volksbank Feldatal und der Volksbank Schupbach zum gleichen Verschmelzungsstichtag beschlossen. Die vorgenannten Verschmelzungen sind im Genossenschaftsregister der Volksbank Mittelhessen bereits eingetragen und damit wirksam geworden. Auch die technische Zusammenführung aller vier Fusionsbanken ist erfolgt.

Die Vorstände der beiden Genossenschaftsbanken sind sich demzufolge einig, dass ein Zusammenschluss beider Häuser eine Investition in die Zukunft bedeutet. Denn als Volksbank in der Region Mittelhessen und im Hochtaunuskreis setzen wir das genossenschaftliche Prinzip geeint um und sehen uns dem Wohle der Wirtschaft und der Menschen, die hier leben, verpflichtet und so mit neuem Schub und ganzheitlichem Marktauftritt gemeinsam mehr zu erreichen. Getreu der genossenschaftlichen Idee „Was einer alleine nicht schafft, das Schaffen viele gemeinsam" tritt man

den gegebenen Rahmenbedingungen, der herausfordernden Regulatorik, dem geänderten Kundenverhalten, den geopolitischen Rahmenbedingungen und der stetigen Digitalisierung der Welt sowie dem Fachkräftemangel entgegen. Auf Basis dieser gemeinsamen Interessenlage findet die verschmolzene Genossenschaft ihre Identität. Sie ist die solide Grundlage zur Erfüllung des Förderauftrags ihrer Mitglieder.

2. Lage der übertragenden Genossenschaft

Vor dem Hintergrund der unter II. 1., 3. und 4. dargestellten Lage der übertragenden Genossenschaft, des Status als Sanierungsinstitut sowie der Inanspruchnahme der BVR-SE sind die wirtschaftlichen Verhältnisse der übertragenden Genossenschaft als deutlich angespannt zu bezeichnen.

Die Ertragslage und die die Vermögenslage der Genossenschaft wird durch strukturelle Risiken im Kreditgeschäft sowie durch eine unterdurchschnittliche Deckung erhöhter latenter Risiken im Kreditgeschäft über unabsehbare Zeit belastet bleiben.

Zur Sicherstellung einer dauerhaft leistungsfähigen Bank – insbesondere als zuverlässiger Partner der regionalen mittelständischen Wirtschaft – ist insofern eine Verschmelzung der übertragenden Genossenschaft mit einem wirtschaftlich starken Partner sinnvoll.

V. Wirtschaftliche Erläuterung der Verschmelzung

1. Vorbemerkungen

Die Förderung der Mitglieder ist in einer mittelständisch geprägten Region nur durch dauerhafte Leistungsfähigkeit einer Genossenschaft möglich. Den steigenden Bedürfnissen der Mitglieder und Kunden, dem verstärktem Wettbewerb und den erheblich verschärften rechtlichen Rahmenbedingungen können auf Dauer nur durch größere Unternehmenseinheiten Rechnung getragen werden. Der Zusammenschluss erfolgt für beide Genossenschaften vorausschauend und in Verantwortung für die genossenschaftlichen Aufgaben der Zukunft.

Die gemeinsame Genossenschaft wurzelt bei regionaler Einbindung unverändert in der Verbundenheit ihrer angestammten Geschäftsgebiete. Die individuelle Betreuung der Mitglieder und ihre wirtschaftliche Förderung aus einer leistungsstarken Stellung am Markt heraus ist und bleibt Leitlinie und Zielsetzung dieser Genossenschaft.

Der Zusammenschluss ist eine Entscheidung im Sinn der im Genossenschaftsgesetz verankerten Pflicht, die bestmögliche Förderung der Mitglieder auf Dauer sicherzustellen.

Die beabsichtigte Verschmelzung der beiden Genossenschaften findet die volle Unterstützung der genossenschaftlichen Organisation, insbesondere des BVR und des beteiligten gesetzlichen Prüfungsverbands der beiden Genossenschaften.

2. Eckdaten der neuen Genossenschaft

Ein Zusammenschluss der übernehmenden Genossenschaft und der übertragenden Genossenschaft führt zu einer leistungsstärkeren Genossenschaft. Die Angaben der Eckdaten zum 31.12.2024 erfolgen für die Volksbank Mittelhessen eG, für die VR-Bankverein Bad Hersfeld-Rotenburg eG, für die Volksbank Schupbach eG sowie für die Volksbank Feldatal eG zusammengefasst auf Basis der getrennt dargestellten Werte in Abschnitt III. Der erste gemeinsame Jahresabschluss erfolgt für diese Fusionen erst zum 31.12.2025.

Ein Vergleich beider Genossenschaften zeigt, dass es sich hierbei um zwei Genossenschaften mit unterschiedlichen Kunden- und Geschäftsstrukturen handelt sowie unterschiedlichen Größenverhältnissen. Beide Genossenschaften haben den Kunden- bzw. Mitgliedernutzen als Fokus festgelegt, wobei die Volksbank Mittelhessen dies noch ergänzt um ihre Regionalität, während die RB im Hochtaunus vorwiegend überregional tätig ist.

Eine Gegenüberstellung beider Genossenschaften ergibt sich aus nachstehenden Erläuterungen. In Bezug auf die Darstellung der übernehmenden Genossenschaft bezieht diese bereits grundsätzlich den VR-Bankverein, die Volksbank Schupbach und die Volksbank Feldatal in einer Summe mit ein. Zu den Hintergründen verweisen wir auf die Ausführungen unter Abschnitt III.

In Bezug auf die fusionierte Bank zum Stichtag der Schlussbilanz (31.12.2024) sind die Effekte aus dem Sanierungsvertrag zwischen der RB im Hochtaunus und der BVR-SE bereits berücksichtigt. Die Effekte aus der Anschlusssicherungsvereinbarung sind in dieser Darstellung noch nicht berücksichtigt, da diese erst nach Wirksamwerden der Verschmelzung mit Eintragung im Genossenschaftsregister der Volksbank Mittelhessen, für die fusionierte Bank wirksam werden. Wie verweisen ergänzend auf unsere Ausführungen in Abschnitt II.3 & 4. Insbesondere Effekte auf die Entwicklung der Eigenkapitalquote werden erst nach Wirksamwerden der Verschmelzung zum Tragen kommen.

Stand: 31.12.2024

	Übertragende Genossenschaft	Übernehmende Genossenschaft[8]	Gesamt
Gesellschaftsrechtliche Eckdaten			
Anzahl der Mitglieder	9.199	195.123	204.322
Höhe des Geschäftsanteils (GA)	100 €	25 €	25 €
Geschäftsguthaben	158.529.600 €	121.786.050 €	138.170.750 €
Anzahl der Geschäftsanteile	1.585.296	4,871.442	5.526.830

Wirtschaftliche Eckdaten (in TEUR)			
Bilanzsumme	2.426.158	13.064.981	15.491.139
Gesamt-Eigenkapital, ggf. Verlustvorträge	211.609	806.266	1.017.875
Jahresüberschuss des letzten Geschäftsjahres	669	57.958	58.627

	Übertragende Genossenschaft	Übernehmende Genossenschaft	Gesamt
Zinsergebnis (inkl. Laufende Erträge)	61.969	226.949	288.918
Provisionsergebnis	2.503	76.576	79.079
Sonstige betriebliche Erträge	1.362	30.168	31.530
Verwaltungsaufwand (inkl. AfAa)	25.578	173.224	198.802
Sonstige betriebliche Aufwendungen	496	6.415	6.911
Bewertungsergebnis	-36.750	-37.102	-73.582
Steuern	2.341	33.121	35.422
Fonds für allgemeine Bankrisiken	0	25.112	25.112
Jahresüberschuss	**669**	**57.958**	**58.627**
Barreserve	18.032	421.452	439.484
Forderungen an Kreditinstitute	1.078.162	787.584	1.865.746
Forderungen an Kunden	1.245.080	8.458.918	9.703.998
Schuldverschreibungen u.a. festverzinsliche WP	48.983	798.242	847.225
Aktien u.a. nicht festverzinsliche WP	14.800	1.872.607	1.887.407
Beteiligungen	6.369	362.449	368.818
Sachanlagen	3.906	303.945	307.851
Sonstige Aktiva	10.826	59.783	70.609
Bilanzsumme Aktiva	**2.426.158**	**13.064.981**	**15.491.139**
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	188.476	710.280	898.756
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	1.947.960	10.938.435	12.886.395
Verbriefte Verbindlichkeiten	0	5.768	5.768
Sonstige Passiva	7.374	30.883	38.257
Rückstellungen	11.902	45.086	56.988
Nachrangige Verbindlichkeiten	43.837	20.154	63.991
Fonds für allgemeine Bankrisiken	15.000	508.110	523.110

[8] *Die Darstellung in Bezug auf die Volksbank Mittelhessen ist ohne Berücksichtigung der fusionierten Institute VR-Bankverein, Volksbank Schupbach und Volksbank Feldatal, da der erste gemeinsame Jahresabschluss erst zum 31.12.2025 aufgestellt wird.*

Eigenkapital	211.609	806.266	1.017.875
Bilanzsumme Passiva	**2.426.158**	**13.064.981**	**15.491.139**
Harte Kernkapitalquote (Art. 92 Abs. 2a CRR)	11,15 %	15,82 %	14,91 %
Gesamtkapitalquote (Art. 92 Abs. 2c CRR)	13,69 %	16,81 %	16,20 %
Cost-Income-Ratio)	39,1 %	52,9 %	50,6 %

Betriebliche Eckdaten			
Anzahl der Geschäftsstellen	Keine, neben der Hauptstelle	77	79[9]
Anzahl der Mitarbeiter	96	1.378	1.474
Betriebsrat	Ja	Ja[10]	Ja
Mitbestimmter Aufsichtsrat	Nein	Ja	Ja

3. Ziele und Chancen der neuen Genossenschaft

3.1. Selbstverständnis

Die übernehmende Bank wurde vor über 160 Jahren von Bürgern, Handwerkern und Kaufleuten gegründet. Seither ist sie kontinuierlich, auch durch knapp 200 Fusionen, zu einer der größten Genossenschaftsbanken in Deutschland gewachsen. In dieser Zeit hat sich vieles verändert. Das, was diese Bank auszeichnet, ist im Wesentlichen gleichgeblieben: Sie ist eine regionale Bank mit einem Gespür für die Bedürfnisse der Region. Getragen wird sie von ihren Mitgliedern. Sie zu fördern ist Auftrag und Ziel dieser Bank und dies wird durch den Zusammenschluss mit der RB im Hochtaunus künftig in der Region erweitert und gestärkt in den Hochtaunuskreis erfolgen können. In diesem Zusammenhang wird die fusionierte Bank die Wurzeln einer regionalen Genossenschaft wiederbeleben und eine teilweise Revitalisierung des alten Geschäftsgebiets der RB im Hochtaunus umsetzen. Hier sollen zwei neue Filialen im Hochtaunuskreis in Oberursel und Wehrheim entstehen.

Die Volksbank Mittelhessen sowie die nach dieser Fusion entstehende neue Genossenschaft übernehmen Verantwortung für die Menschen und die wirtschaftliche Entwicklung in unserer dann erweiterten Region. Wir wollen, dass unsere gemeinsame Region wirtschaftlich stark und lebenswert ist. Deshalb fördern und unterstützen wir mittelständische Unternehmen und engagieren uns in gesellschaftlichen Einrichtungen. Regionale Förderung ist für uns aktive Zukunftsgestaltung. Unsere banknahen und bankfernen Dienstleistungen in den Ökosystemen zahlen darauf mit starken

---

[9] Im Rahmen der teilweisen Revitalisierung des Geschäftsgebiets der RB im Hochtaunus ist geplant zwei Filialen wieder zu eröffnen

[10] Mit dem Wirksamwerden der Fusion mit der VR-Bankverein, der Volksbank Schupbach und der Volksbank Feldatal hat die Volksbank Mittelhessen gesamthaft einen Betriebsrat, auch wenn nicht alle Fusionsbanken selbst einen Betriebsrat hatten.

Impulsen und Entwicklungen ein. Unsere Kundenbeziehungen und unsere banknahen und bankfernen Dienstleistungen sind dafür unverzichtbar.

Zentrales Ziel der geplanten Fusion ist die Unterstützung und Förderung von Maßnahmen zur Stärkung der Region Mittelhessen unter der Erweiterung in den Hochtaunuskreis, um den Mitgliedern vor Ort weiterhin genossenschaftliche Dienstleistungen anbieten zu können. Für die Volksbank Mittelhessen bedeutet regionale Verantwortung auch, eine strategische und partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den selbständigen Genossenschaftsbanken in ihrem Geschäftsgebiet zu fördern und in letzter Konsequenz mit diesen im Sinne der Mitglieder und Kunden zu fusionieren, um den gemeinsamen Wirtschaftsraum zu stärken. Die Mitglieder aller dann sechs gemeinsamen Regionalmärkte bilden den Kern der Ausrichtung der neuen Volksbank Mittelhessen. Denn nur durch die Stärkung der regionalen Entwicklung, d.h. Aktivierung, Nutzung und Stärkung des in der Region ansässigen Potenzials kann sichergestellt werden, dass unsere gemeinsame Region nicht zum Anhang des Rhein-Main-Gebietes oder der Region Kassel mit der Funktion eines Arbeitskräfte- und Ressourcenlieferanten wird.

Um dem Förderauftrag in diesen mittelständisch geprägten Regionalmärkten gerecht zu werden, bedarf es einer dauerhaft leistungsstarken und in der Fläche vertretenen Kreditgenossenschaft, mit Bankdienstleistungen aber auch banknahen und bankfernen Angeboten. Zwingend hierfür ist die Schaffung optimaler Betriebsgrößen und ökonomisch sinnvoller Geschäftsgebiete sowie vernetzten Regionalmärkten. Auf diesem Wege können wir dem wachsenden Wettbewerb, auch in Zeiten der multiplen Krisen, erfolgreich entgegentreten.

Ein Grundpfeiler für die erfolgreiche Marktbearbeitung im Firmenkundengeschäft ist eine solide Risikotragfähigkeit. Nur mit ihr lassen sich die berechtigten Kreditwünsche von Kunden und Mitgliedern erfüllen. Durch die Revitalisierung des Geschäftsgebiets und der Schlagkraft einer großen regionalen Volksbank können die Potenziale für das Firmenkundengeschäft gehoben werden.

Für die Volksbank Mittelhessen ergeben sich durch die Fusion mit der RB im Hochtaunus zwei strategische Optionen:

1) Erschließung eines Teilmarkts im Hochtaunuskreis durch eine Wiederbelebung des klassischen Bankgeschäfts im Privatkundengeschäft, dem Private-Banking und dem Firmenkundengeschäft, sowie
2) Weiterbetrieb einer digitalen Direktbank im Rahmen einer Mehr-Marken-Strategie mit dem Ansatz, operative Synergien zu heben.

Durch die wirtschaftliche Stärke der Volksbank Mittelhessen kann der Hochtaunuskreis zukünftig auf einen starken und verlässlichen Finanzpartner setzen. Gleichzeitig ergibt sich aufgrund des unterschiedlichen Branchenmixes in der Region eine Diversifizierung des Kreditportfolios als Chance für die fusionierte Bank. Durch bodenständiges Private Banking und die Wiederbelebung der Wurzeln des Bankgeschäfts wird die Volksbank Mittelhessen in einer Region mit der höchsten Dichte

an Einkommensmillionären mit ihrer ausgewiesenen Beratungsexpertise Zins- und vor allem Provisionsergebnisse erzielen.

Hinzu kommt, dass zur Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben, die Förderung der Mitglieder, ständig Bestrebungen zur Sicherung und Stärkung der dauerhaften Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit unternommen werden müssen. Wachsende Bedürfnisse im Markt, verstärktem, auch EU-weitem Wettbewerb und den erheblich verschärften Rahmenbedingungen und formalen Anforderungen, insbesondere durch Rechtsharmonisierung innerhalb der EU und staatlichen Regulierungen, kann auf Dauer nur durch eine wachstumsorientierte und flexibel handlungsfähige Betriebsgröße mit adäquatem Geschäftsgebiet Rechnung getragen werden. Dabei stärkt das deutschlandweite Direktbankgeschäft über Plattformen die Resilienz der Gesamtorganisation.

Die vergangenen Wirtschaftskrisen zeigen zudem die Bedeutung und Wichtigkeit der Größe und Stabilität eines in den genossenschaftlichen Verbund eingebetteten Instituts für die Anleger und insbesondere mittelständischen Kreditkunden. Der Zusammenschluss erfolgt daher für beide Genossenschaften vorausschauend und in Verantwortung für die genossenschaftlichen Aufgaben der Zukunft.

Wir sind uns sicher, dass wir die mit der Fusion verfolgten Ziele erfolgreich umsetzen können:

- Förderung und Entwicklung der Kunden und Mitglieder der übertragenden Genossenschaft und eine Revitalisierung und Integration in die Regionalmärkte durch Vereinigung der Kreditinstitute der Region
- Verbesserung der aggregierten Rentabilität durch Schaffung optimaler Betriebsgrößen und Marktdurchdringung im gesamten zukünftigen Geschäftsgebiet
- Marktbearbeitung auf der Grundlage einer soliden Risikotragfähigkeit.

3.2. Strategische Geschäftsfelder

Garant für eine erfolgreiche Umsetzung unserer Ziele in der Marktbearbeitung sind die drei strategischen Geschäftsfelder unserer gemeinsamen Bank:

- Privatkunden
- Private Banking und
- Firmenkunden

Hier werden wir im Wesentlichen die bereits vorhandene Struktur der Volksbank Mittelhessen beibehalten. Ergänzt werden die klassischen Bankdienstleistungen durch die Ökosysteme der Volksbank Mittelhessen unter Berücksichtigung der Dienstleistungen der VR-Bankverein. Die Ökosysteme bieten über das klassische Bankgeschäft Potenziale in den jeweiligen Regionalmärkten, um unseren gemeinsamen Mitgliedern Mehrwerte zu bieten. Die durch die RB im Hochtaunus genutzte Marke „Meine Bank“ und das hier verbundene Onlinegeschäft eröffnen zudem neue Möglichkeiten für die Erfüllung der Wünsche unserer Privatkunden.

3.3. Marktgebiete und Geschäftsstellenarchitektur

Das Geschäftsgebiet umfasst den Landkreis Gießen, den Lahn-Dill-Kreis, den Kreis Limburg-Weilburg, den Vogelsbergkreis, den westlichen Wetteraukreis, den Kreis Marburg-Biedenkopf, den Landkreis Waldeck-Frankenberg, den Landkreis Hersfeld-Rotenburg sowie durch unsere Geschäftsstelle in Bad Laasphe den Kreis Siegen-Wittgenstein und durch unsere Geschäftsstelle in Gerstungen den Wartburgkreis in Thüringen. Die RB im Hochtaunus ist geschäftsansässig im Hochtaunuskreis und durch die Fusion erweitern wir unser Geschäftsgebiet um zwei neue Filialen in diesen Landkreis. Wir wollen zukunftsträchtig starke Regionalmärkte in unseren Landkreisen haben. In diesen dann sechs Regionalmärkten verfolgen wir, unter Beachtung des Grundsatzes einer Regionalbank ergänzt um die Marke „Meine Bank" unsere Geschäftspolitik und erweitern unseren Optionenraum durch die Möglichkeiten aus der Onlinebank. In unserem Geschäftsgebiet sind wir zukünftig mit 79 Geschäftsstellen vertreten. Wir planen im ehemaligen Geschäftsgebiet der RB im Hochtaunus wieder zwei Filialen zu revitalisieren und zu eröffnen. So sind wir für die Zukunft regional bestens aufgestellt.

3.4. Aufbauorganisation

Insgesamt halten wir die Veränderungen für die Produktions- und Steuerungsbank für überschaubar. Aufgrund der Digitalisierung und der Möglichkeit des mobilen Arbeitens in den letzten Jahren als erprobter Praxis erwarten wir in der Verwaltung und den Marktfolgeeinheiten keine wesentlichen Veränderungen. Die gemeinsame Aufstellung der neuen Genossenschaft wird die weitere Optimierung der Geschäftsprozesse auch in den Fokus stellen. Eine effiziente und aufsichtskonforme Bearbeitung der Prozesse wird Kern der neuen Bank in der Aufbauorganisation.

3.5. Wirtschaftliche Prognose für die Entwicklung nach der Verschmelzung

Langfristiger geschäftlicher Erfolg ist die Voraussetzung dafür, dass wir unserer wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Verantwortung als neue fusionierte Genossenschaft gerecht werden können. Mittelfristig erwarten wir aus der Fusion eine bessere lokale Bearbeitung der Region. Des Weiteren erwarten wir durch den Weiterbetrieb der Marke „Meine Bank" und der hier relevanten Onlinedienstleistungen eine attraktive Erweiterung unsers Geschäftsmodells zur Erreichung einer online-affinen Zielgruppe. Durch die systematische Ausweitung der Vertriebsaktivitäten werden weitere Synergieeffekte erwartet. Nach Umstellung der Vertriebsprozesse im Hause unseres Partners erwarten wir sukzessive ein Aufschließen der Vertriebsergebnisse an die Resultate in Mittelhessen. Weitere Ergebniseffekte aus den übrigen geschäftlichen Aktivitäten kalkulieren wir zunächst nicht ein. Die Strategien im Einlagengeschäft werden unter einen Mehr-Marken-Strategie fortgesetzt und so in der neuen Bank aufgehen. Wir partizipieren durch „MeineBank" an der gesamtgesellschaftlichen Transformation des Bankgeschäfts. Wir stellen sicher, dass wir dauerhaft Kundenzugang bekommen und Kundenzufriedenheit generieren.

Die gesamtbankbezogene RWA-Dichte (RWA-Gesamtrisikobetrag im Verhältnis zur Bilanzsumme (per 31.12.2024)) ist bei der RB im Hochtaunus signifikant höher, was insbesondere an dem hohen

Portfolioanteilen von Finanzierungen des Geschäftsteils IPF und Notleidenden Positionen liegt. Hier ist, auch unter der Annahme der Angleichung der Geschäftsmodelle auf das Zielmodell der Volksbank Mittelhessen, eine Reduktion der RWA-Dichte durch entsprechende risikoreduzierende Maßnahmen, wie bspw. Abtretungen der Forderungen oder Risiko-Unterbeteiligungen, bei den notleidenden Positionen zu rechnen. Die Eigenmittelstruktur der beiden Banken unterscheidet sich stark. Während bei der Volksbank Mittelhessen Rücklagen und Reserven nach § 340g HGB dominieren, besteht bei der RB im Hochtaunus der höchste Strukturanteil aus Geschäftsguthaben. Ein wesentlicher Grund liegt darin, dass die RB im Hochtaunus zeitweise Geschäftsguthaben auch über 50 TEUR und überregional eingeworben hat. Aufgrund der satzungsmäßigen Regelungen der Volksbank Mittelhessen sind hier deutliche Effekte auf die Geschäftsguthaben zu erwarten. Hier ist es somit essenziell, dass die Angleichung der Geschäftsmodelle, die Reduktion der RWA-Dichte und der Weiterbetrieb der Marke „Meine Bank" entsprechende Ergebnisbeiträge über die Zeit liefert, um so die Eigenkapitalbasis durch Thesaurierungen wieder zu stärken. Da dies mit entsprechenden Aufwendungen verbunden ist, die eine solche Restrukturierung notwendig machen, ist vertraglich mit der BVR-SE geregelt, dass für entstehende Aufwände, die im Zusammenhang mit der Restrukturierung der übertragenden Bank stehen, eine Pauschalzahlung von der BVR-SE an die übernehmende Bank gezahlt wird.

Dementsprechend sind überschaubare Auswirkungen, aufgrund der Pauschalzahlung der BVR-SE, auf die auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage durch die Fusion zu erwarten. Spätere Synergieeffekte und Ertragspotenziale aus der Fusion werden insgesamt einen positiven Einfluss auf die Vermögens- und Finanzlage des fusionierten Hauses haben. Allerdings werden diese Effekte in Relation zur Größe des Gesamthauses erst in einem späteren Zeitraum wesentlichen Einfluss haben können. Die Fusionskosten im engeren Sinne für die Jahre 2025 und 2026 betragen ca. 22,0 Mio. €. Hierin sind die Kosten für die technische Fusion und begleitende Tätigkeiten, Kosten für zusätzliche regulatorische Aufwendungen, Aufwendung aufgrund der Sanierungslage der RB im Hochtaunus sowie entsprechende Beratungskosten enthalten.

Für den Zeitraum des Business Plans bis zum Jahr 2030 wird die bestehende Unternehmenssubstanz der Volksbank Mittelhessen durch die Fusion nicht wesentlich belastet. Dieses Ergebnis wird unter anderem mit den vertraglichen Zusicherungen der BVR-SE erreicht. Zudem soll sich durch die Synergieeffekte auf der Grundlage des dann vereinheitlichten Geschäftsmodells der künftige geplante Vermögenszuwachs mindestens in dem Umfang fortsetzen, den die übernehmende Genossenschaft für die nächsten Jahre geplant hat.

Die Verschmelzung wird damit auch auf unseren Purpose und die Weiterentwicklung der Leistungen für unsere Mitglieder einzahlen und damit einen positiven Effekt auf die Erreichung unserer Ziele der Strategie 2028 und darüber hinaus haben.

VI. Mögliche Alternativen

Verschmelzung auf eine andere Genossenschaft

Die Vorstände der RB im Hochtaunus und der Volksbank Mittelhessen haben auch mögliche Alternativen zur geplanten Verschmelzung der beiden Genossenschaften geprüft. Dabei sind sie zu der Einschätzung gelangt, dass diese entweder nicht umsetzbar bzw. geeignet sind, die verfolgten Ziele in gleicher Weise zu erreichen oder erhebliche Nachteile gegenüber der geplanten Verschmelzung mit sich bringen.

Die Volksbank Mittelhessen ist eine starke Genossenschaftsbank in ihrer Region. Auch wenn die Volksbank Mittelhessen nicht der einzige theoretisch mögliche Verschmelzungspartner für die RB im Hochtaunus wäre, sind die Vorstände beider Genossenschaften nach eingehenden Beratungen und Abwägung der Chancen und Risiken übereinstimmend zu der Auffassung gelangt, dass sich eine Verschmelzung der beiden Häuser anbietet. Dies insbesondere vor dem Hintergrund der bereits langjährigen Nachbarschaft und des benachbarten Wirtschaftraums, in dem beide Genossenschaften tätig sind.

Die Volksbank Mittelhessen ist eine in ihrem Geschäftsgebiet stark verwurzelte Kreditgenossenschaft. Mit der Verschmelzung erfolgt der Ausbau ihrer Stärken auch in die Region der RB im Hochtaunus insbesondere im Interesse der Mitglieder und Kunden aber auch der Mitarbeiter. Für diese Zielsetzung hat sich derzeit für keine der beiden Genossenschaften ein realisierbarer und vergleichbar vorteilhafter Zusammenschluss mit anderen Genossenschaften angeboten.

Durch das Zusammengehen beider Genossenschaften wird im Interesse der Mitglieder und Kunden wieder eine starke und leistungsfähige Kreditgenossenschaft im Hochtaunuskreis präsent sein, mit einem weiterhin sehr ausgeprägten Bekenntnis zu den jeweils angestammten Regionen. Auch die Aufsichtsräte beider Kreditgenossenschaften befürworten den Zusammenschluss uneingeschränkt.

Die Verschmelzung durch Aufnahme gemäß § 2 Nr. 1, 4 ff., 79 ff. UmwG gewährleistet dabei die kostengünstige und strukturadäquate Verschmelzungsmöglichkeit. Jede andere Form der Verschmelzung würde insbesondere eine noch erheblichere Mehrbelastung an Kosten und Steuern bedeuten. Gleiches gilt aufgrund der Größen- und Strukturunterschiede auch für eine anderweitige Verschmelzungsrichtung.

Als Alternative wäre eine Verschmelzung der beiden Genossenschaften zur Neugründung auf eine neue, hierdurch zu gründende Genossenschaft denkbar. Diese Variante hätte jedoch den gravierenden Nachteil, dass für den neuen Rechtsträger eine neue Bankerlaubnis beantragt werden müsste, während bei der geplanten Verschmelzung zur Aufnahme die übernehmende Volksbank

Mittelhessen und damit auch ihre Bankerlaubnis fortbesteht. Zudem würde das Verschmelzungsverfahren dadurch kompliziert, da zusätzlich die Gründungsvorschriften der neu zu gründenden Genossenschaft zu beachten wären.

Als denkbare Alternative zu der geplanten Verschmelzung wäre eine Übertragung des Vermögens der übertragenden Genossenschaft auf die Volksbank Mittelhessen im Wege der Einzelrechtsnachfolge möglich. Nach Prüfung wäre diese rechtliche Struktur jedoch organisatorisch und rechtstechnisch erheblich aufwändiger, da die Übertragung der Vertragsbeziehungen oder von Verbindlichkeiten der RB im Hochtaunus auf die Volksbank Mittelhessen im Regelfall der Zustimmung der Gläubiger der übertragenden Genossenschaft bedarf. Ob diese erforderlichen Zustimmungen zudem sämtlich erteilt würden und damit tatsächlich das gesamte Vermögen der RB im Hochtaunus auf die Volksbank Mittelhessen übergehen würde, wäre ungewiss.

Eine partielle Zusammenführung der Genossenschaften durch Ausgliederung oder Abspaltung der operativen Geschäftstätigkeit oder wesentlicher Betriebsteile auf eine gemeinsame Gesellschaft oder auf eine der Genossenschaften wäre grundsätzlich rechtlich denkbar. Dies wurde jedoch ebenfalls, vor allem aufgrund der Größe der übertragenden Genossenschaft, als nicht zielführend verworfen, denn eine Ausgliederung führt weder für die RB im Hochtaunus noch für die Volksbank Mittelhessen noch für die angestrebte künftige verschmolzene Kreditgenossenschaft und auch nicht für deren Mitglieder zu Vorteilen, die es in rechtlicher Hinsicht rechtfertigen könnten, von der beabsichtige Verschmelzung auf Grundlage der Regelungen zu §§ 79 ff. UmwG abzusehen.

Bei der Ausgliederung würde die RB im Hochtaunus als Genossenschaft mit ihren Mitgliedern weiterbestehen. Sie wäre als Mitglied mit lediglich einer Stimme – unabhängig von der Anzahl der für das eingebrachte Bankgeschäft von der Volksbank Mittelhessen erhaltenen Geschäftsanteile – an der Volksbank Mittelhessen beteiligt. Die Mitglieder der RB im Hochtaunus werden in diesem Fall gerade nicht Mitglied der verschmolzenen Kreditgenossenschaft. Überdies würde auch die RB im Hochtaunus ihr Alleinstellungsmerkmal verlieren und wäre nicht mehr in der Lage, eigens ihre Unternehmenszwecke, für die sie einst von ihren Mitgliedern gegründet wurde, auch künftig noch für ihre Mitglieder und für ihre sonstigen Kunden zu erfüllen. Letztlich würde die RB im Hochtaunus auch nicht mehr als solche firmieren können; denn eine Firmierung als „Bank", ohne überhaupt noch Bankdienstleistungen anzubieten, könnte firmenrechtlich als irreführend aufgefasst werden.

Schließlich ist auch nicht erkennbar, wie bei der Ausgliederung des Bankgeschäfts mit dem Verbleib eines „Rests" bei der RB im Hochtaunus überhaupt Synergien und Steigerungen bei der Wirtschaftlichkeit des „vereinigten Bankinstituts" wie auch bei der Attraktivität des Leistungsangebotes aus Kunden- und Mitgliedersicht in einem Umfang wie bei einer Verschmelzung erzielt werden könnte.

Als sonstige Alternative wäre die weitere Eigenständigkeit beider Genossenschaften denkbar. Dieses stellt aber für die Vorstände gerade aufgrund der dynamischen Veränderungen im Finanzdienstleistungssektor, die zunehmende Digitalisierung und Regulatorik, die auch auf Regionalbanken der Größe der beiden Verschmelzungspartner immer stärker einwirken, keine ernsthafte Alternative mehr dar. Darüber hinaus stellen die fortschreitende Digitalisierung und die vielfältigen wirtschaftlichen Einflüsse auch für die Kunden gerade kleinerer Banken neue Herausforderungen dar, denen die Häuser gemeinsam mit unternehmerischer Verantwortung und einer Weiterentwicklung des Geschäftsmodells über das klassische Bankgeschäft hinaus begegnen wollen. Die dafür notwendigen Investitionen in das Netzwerk aus Partnerschaften und Tochterfirmen sind allerdings nur in einem gemeinsamen größeren Unternehmen möglich. Zudem sind aufgrund der Sanierungslage der RB im Hochtaunus die Chancen bei einer Fusion mit einem größeren und soliden Partner für die Mitglieder, Kunden und Mitarbeiter am größten und stellen den notwendigen Weg dar.

Gleiches gilt auch im Wettbewerb um qualifizierte Mitarbeiter. Hier müsste sich die jeweilige Genossenschaft weiterhin dem Wettbewerb mit größeren Unternehmen, die dem Bewerber weitergehende berufliche Perspektiven bieten könnten, stellen.

Bei anhaltender Eigenständigkeit würden die Kosten der Regulierung, der Sanierung der RB im Hochtaunus sowie die sich aus den anhaltenden wirtschaftlichen Herausforderungen ergebenden Kosten und Aufwendungen die Entwicklungschancen der kleineren Genossenschaft beeinträchtigen, weil die geplanten Synergien nicht eintreten und die Ausweitung der Marktbearbeitung, insbesondere für die RB im Hochtaunus, nicht mehr möglich wäre.

Sonstige Alternativen haben sich nicht ergeben. Insbesondere ist vor dem Hintergrund der wirtschaftlichen Schwierigkeiten, der Eigenkapitalsituation, der notwendig gewordenen Risikoabschirmung durch die BVR-SE sowie der zukünftigen Belastungen aus der Besserungsscheinverpflichtung der übertragenden Genossenschaft der Zusammenschluss mit einem wirtschaftlich starken Partner zur Fortführung des Genossenschaftsgeschäfts die sinnvollste Alternative.

VII. Erläuterungen zum Verschmelzungsvertrag

1. Allgemeine Anmerkungen

Eine Genossenschaft kann durch Übertragung ihres gesamten Vermögens auf eine andere Genossenschaft im Wege der Gesamtrechtsnachfolge zu einer Genossenschaft verschmolzen werden, §§ 2 Nr. 1, 3 Abs. 1 Nr. 3, 79 ff. UmwG. Hierfür ist die Zustimmung der Mitglieder bzw. der Vertreter zum Verschmelzungsvertrag oder dem Entwurf des Verschmelzungsvertrages in Form eines Verschmelzungsbeschlusses erforderlich (§ 13 UmwG). Der Beschluss kann nur in einer Generalver-

sammlung gefasst werden (§§ 13, 84 UmwG). Besteht die Generalversammlung in Form einer Vertreterversammlung, erfolgt die Beschlussfassung durch die Vertreter in einer entsprechenden Vertreterversammlung.

Der Verschmelzungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von mindestens ¾ der in der Vertreterversammlung gültig abgegeben Stimmen (§ 84 UmwG), sofern die Satzung der jeweiligen Genossenschaft nicht eine größere Mehrheit oder weitere Erfordernisse bestimmt; entsprechende Regelungen sind in den Satzungen der beiden Fusionspartner nicht enthalten.

Der Verschmelzungsbeschluss muss notariell beurkundet werden (§ 13 Abs. 3 UmwG). Auf Verlangen ist jedem Mitglied auf seine Kosten unverzüglich eine Abschrift der notariellen Niederschrift des Beschlusses zu erteilen; dies gilt auch, wenn die Generalversammlung in Form einer Vertreterversammlung besteht. Der Anspruch besteht neben dem Anspruch aus § 47 Abs. 4 GenG auf Einsichtnahme und/oder Erteilung einer Abschrift der Niederschrift der Versammlung.

Die Verschmelzung ist sowohl bei dem für die übertragende Genossenschaft als auch bei dem für die übernehmende Genossenschaft zuständigen Genossenschaftsregister anzumelden (§ 16 UmwG). Die Verschmelzung wird erst mit Eintragung im Genossenschaftsregister der übernehmenden Genossenschaft wirksam (§ 20 UmwG).

Die Vorstände der RB im Hochtaunus und der Volksbank Mittelhessen haben am 27. Juni 2025 den Entwurf des Verschmelzungsvertrags über die Verschmelzung der RB im Hochtaunus auf die Volksbank Mittelhessen aufgestellt. Soweit nicht anders gekennzeichnet, beziehen sich die Paragraphenangaben dabei auf den Verschmelzungsvertrag

2. Erläuterungen des Verschmelzungsvertrages im Einzelnen

§ 1 Präambel, Zielsetzung und Wirksamkeit

In § 1 werden die wesentlichen Ziele und Gründe für die Verschmelzung der beiden Kreditgenossenschaften erläutert. Zudem wird die Vereinbarkeit der beabsichtigten Verschmelzung mit dem genossenschaftlichen Förderauftrag nach § 1 GenG festgestellt. In § 1 Abs. 4 wird auf die zum Verschmelzungsstichtag 01.01.2025 bereits wirksam gewordenen Verschmelzungen mit der VR-Bankverein Bad Hersfeld-Rotenburg eG, der Volksbank Feldatal eG und der Volksbank Schupbach eG hingewiesen.

§ 2 Vermögensübertragung, Gesamtrechtsnachfolge

§ 2 beinhaltet die nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 UmwG notwendige Vereinbarung über die Übertragung des Vermögens der übertragenden Genossenschaft als Ganzes auf die übernehmende Genossenschaft (Gesamtrechtsnachfolge) gegen Gewährung von Mitgliedschaften bei dieser für jedes Mitglied der

übertragenden Genossenschaft. Mit der Eintragung der Verschmelzung gehen auch die Verbindlichkeiten der übertragenden Genossenschaft auf die übernehmende Genossenschaft über (§ 20 Abs. 1 Nr. 1 UmwG).

Des Weiteren beinhaltet der Verschmelzungsvertrag in § 2 Abs. 3 Regelungen zu der für die übertragende Genossenschaft beim Deutschen Patent- und Markenamt eingetragenen und durch diese genutzte Marke „Meine Bank" und deren Übergang auf die Volksbank Mittelhessen. Mit Wirksamwerden der Verschmelzung gemäß § 20 UmwG gehen auch sämtliche Rechte und Pflichten an der Marke, einschließlich aller damit verbundenen Nutzungs-, Lizenz- und Schutzrechte auf die übernehmende Genossenschaft über. Die Vertragsparteien haben sich im Verschmelzungsvertrag dazu verpflichtet, alle zur Eintragung des Rechtsübergangs im Markenregister erforderlichen Erklärungen gegenüber dem Deutschen Patent- und Markenamt abzugeben und etwaige Mitwirkungshandlungen unverzüglich vorzunehmen

§ 3 Mitgliedschaft, Satzung

§ 3 des Verschmelzungsvertrags regelt das Umtauschverhältnis der Anteile und enthält Angaben über die Mitgliedschaft beim übernehmenden Rechtsträger und die Einzelheiten ihres Erwerbs (§§ 5 Abs. 1 Nr. 3 und 4, 80 Abs. 1 UmwG).

Die Regelung über das Umtauschverhältnis entspricht im Ausgangspunkt dem gesetzlichen Regelfall des § 80 Abs. 1 Nr. 2 UmwG, wonach jedes Mitglied einer übertragenden Genossenschaft mit mindestens einem und im Übrigen mit so vielen Geschäftsanteilen bei der übernehmenden Genossenschaft beteiligt wird, wie durch Anrechnung seines Geschäftsguthabens als voll eingezahlt anzusehen sind. Die bestehenden Geschäftsguthaben der Mitglieder der übertragenden Genossenschaft werden dabei unverändert 1:1 durch die übernehmende Genossenschaft übernommen. Ein etwaiger Restbetrag (z.B. aufgrund von nur teileingezahlten Anteilen) wird an das betreffende Mitglied gemäß § 87 Abs. 2 UmwG ausgezahlt.

Nach § 37 Abs. 3 der Satzung der Volksbank Mittelhessen eG darf sich ein Mitglied höchstens mit 100 Geschäftsanteilen beteiligen. Diese Grenze gilt auch bei der Ermittlung des Umtauschverhältnisses, d.h. für die Berechnung der Zahl von Geschäftsanteilen an der übernehmenden Genossenschaft, die den Mitgliedern der übertragenden Genossenschaft im Zuge der Verschmelzung gewährt werden. Die den danach möglichen Höchstbetrag von 2.500 € (100 x 25 € = 2.500 €) übersteigenden Geschäftsguthaben werden an das betreffende Mitglied in bar ausgezahlt (§ 87 Abs. 2 UmwG). Für diese übersteigenden Geschäftsguthaben werden den betreffenden Mitgliedern keine Geschäftsanteile an der Volksbank Mittelhessen gewährt.

Die Auszahlung der übersteigenden Geschäftsguthaben nach § 87 Abs. 2 UmwG erfolgt nach Ablauf von sechs Monaten seit dem Tag, an dem die Eintragung der Verschmelzung im Genossenschaftsregister der übernehmenden Genossenschaft bekannt gemacht wurde.

Der Erwerb der Mitgliedschaft gemäß den Regelungen im Verschmelzungsvertrag erfolgt mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung kraft Gesetzes. Der Erwerb als solches ist für die betreffenden Mitglieder kostenfrei.

Beide Genossenschaften haben vor dem Hintergrund der unterschiedlichen Unternehmenswerte, insbesondere auch vor dem Hintergrund der Inanspruchnahme von Sicherungsmitteln des BVR durch die übertragende Genossenschaft die Notwendigkeit eines abweichenden Umtauschverhältnisses der Geschäftsguthaben geprüft. Sie sind jedoch zu der Überzeugung gelangt, dass die Geschäftsguthaben der Mitglieder der übertragenden Genossenschaft in vollem Umfang werthaltig sind und insoweit durch die Verschmelzung der übertragenden Genossenschaft auf die übernehmende Genossenschaft keine Vermögensbeeinträchtigungen für diese zu besorgen sind. Da die Mitglieder der fusionierten Genossenschaft im Falle ihres späteren Ausscheidens nicht an den vorhanden Rücklagen und stillen Reserven der fusionierten Genossenschaftsbank beteiligt sind, sondern im Rahmen der Auseinandersetzung lediglich ihr Geschäftsguthaben wieder ausbezahlt erhalten, besteht keine Veranlassung, die Mitglieder der übertragenden Genossenschaft anders zu behandeln, als neu beitretende Mitglieder, die ebenfalls ohne Zahlung eines Aufpreises Mitglieder der übernehmenden Genossenschaft werden können.

Insoweit konnte eine Unternehmensbewertung der an der Verschmelzung beteiligten Genossenschaften zur Ermittlung eines von dem gesetzlichen Regelfall des § 80 Abs. 1 UmwG abweichenden Umtauschverhältnisses unterbleiben.

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder der übernehmenden Genossenschaft ergeben sich insbesondere aus deren aktueller Satzung und deren Wahlordnung sowie ergänzend aus dem Genossenschaftsgesetz.

§ 4 Geschäftsanteil, Pflichteinzahlung, Haftsumme

§ 4 gibt die bislang bei den beteiligten Genossenschaften geltende Höhe der Geschäftsanteile, der Pflichteinzahlung und der Haftsumme je Geschäftsanteil wieder und stellt klar, dass die Regelungen der übernehmenden Genossenschaft im Zuge der Verschmelzung unverändert bleiben sollen.

§ 5 Firma, Sitz

§ 5 gibt Firma und Sitz der übernehmenden Genossenschaft wieder und stellt klar, dass sie im Zuge der Verschmelzung unverändert bleiben sollen.

§ 6 Verschmelzungsstichtag und Stichtag der Schlussbilanz

Die Verschmelzung erfolgt wirtschaftlich rückwirkend zum 01.01.2025. Alle Handlungen der übertragenden Genossenschaft gelten ab dem 01.01.2025, 0:00 Uhr, als für Rechnung der übernehmenden Genossenschaft vorgenommen.

In § 6 wird ebenfalls der Schlussbilanzstichtag auf den 31.12.2024 festgelegt. Es wird seitens der übertragenden Genossenschaft die Versicherung abgegeben, dass in der Schlussbilanz alle Vermögensteile und sämtliche Verbindlichkeiten richtig ausgewiesen sind.

Ferner versichern sich die beteiligten Genossenschaften gegenseitig, dass sie seit dem Zeitpunkt ihres letzten Bilanzstichtags keine neuen Verbindlichkeiten, die nicht im Rahmen des bisher bei der jeweiligen Genossenschaft gewöhnlichen Geschäftsbetriebes liegen, eingegangen sind, ohne diese dem jeweils anderen offen gelegt zu haben. Sie verpflichten sich, solche Geschäfte auch nicht ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung des jeweils anderen bis zum Übergang des Vermögens auf die übernehmende Genossenschaft vorzunehmen.

§ 7 Anteil am Bilanzgewinn

In § 7 wird bestimmt, dass die Mitglieder der übertragenden Genossenschaft mit den ihnen aufgrund der Verschmelzung gewährten Mitgliedschaften Anspruch auf einen Anteil am Bilanzgewinn der übernehmenden Genossenschaft ab dem 01.01.2025 haben, soweit deren Vertreterversammlung einen Gewinnausschüttungsbeschluss fasst.

§ 8 Sonderrechte

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 7 UmwG muss der Verschmelzungsvertrag diejenigen Rechte benennen, die der übernehmende Rechtsträger einzelnen Anteilsinhabern sowie den Inhabern sog. Sonderrechte (z.B. den Inhabern von Schuldverschreibungen oder Genussrechten) gewährt und die für diese Personen vorgesehenen Maßnahmen. § 8 stellt klar, dass derartige Rechte bzw. Maßnahmen vorliegend nicht gewährt werden und auch nicht vorgesehen sind.

§ 9 Besondere Vorteile

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG muss der Verschmelzungsvertrag u.a. jeden besonderen Vorteil angeben, der einem Mitglied eines Vertretungs- oder Aufsichtsorgans der an der Verschmelzung beteiligten Rechtsträger oder einem Abschluss- oder Verschmelzungsprüfer gewährt wird. Der Vertrag stellt in § 9 klar, dass besondere Vorteile für Mitglieder des Vorstands, des Aufsichtsrats oder sonstige Organmitglieder der beteiligten Genossenschaften sowie für Abschluss- oder Verschmelzungsprüfer nicht gewährt werden, soweit sie nicht in diesem Vertrag angegeben sind.

§ 10 Folgen für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen

§ 10 enthält die nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 UmwG erforderlichen Angaben zu den Folgen der Verschmelzung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen. Da sich die Angaben bereits aus dem Verschmelzungsvertrag selbst ergeben, kann auf eine Wiederholung im Verschmelzungsbericht verzichtet werden.

Die Betriebsräte beider Genossenschaften sind über das Verschmelzungsvorhaben ausführlich informiert worden, der Entwurf des Verschmelzungsvertrages wird ihnen unter Beachtung der Monatsfrist des § 5 Abs. 3 UmwG zugeleitet.

§ 11 Vorstand und Aufsichtsrat

Die derzeitige Zusammensetzung von Vorstand und Aufsichtsrat der beteiligten Genossenschaften wurde im Rubrum sowie unter den Ziffern II.1. und III.1. dieses Verschmelzungsberichts dargestellt. Da die übertragende Genossenschaft mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung erlischt, enden damit auch die Ämter der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der übertragenden Genossenschaft. Die Zusammensetzung des Aufsichtsrats der fusionierten Genossenschaft wird zukünftig – soweit seine Mitglieder von der Vertreterversammlung zu wählen sind – von der Vertreterversammlung bestimmt. Die Zusammensetzung des Vorstands der fusionierten Genossenschaft wird zukünftig vom Aufsichtsrat der fusionierten Genossenschaft bestimmt.

§ 12 Vertreterversammlung, Mitgliederveranstaltungen

Bei der Volksbank Mittelhessen besteht die Generalversammlung gemäß § 43a GenG in Form einer Vertreterversammlung. Bei der RB im Hochtaunus besteht ebenfalls eine Vertreterversammlung. Die Vertreterversammlung der übernehmenden Genossenschaft besteht derzeit aus 673 Vertretern und wurde zuletzt im Jahr 2022 neu gewählt. Die Ergänzungswahlen aufgrund der Fusionen mit der VR-Bankverein Bad-Hersfeld Rotenburg eG, der Volksbank Schupbach eG und der Volksbank Feldatal eG werden bis zum Versand der Einladung zur außerordentlichen Vertreterversammlung der Volksbank Mittelhessen eG, die über die Verschmelzung beschließt, abgeschlossen sein.

Unmittelbar nach dem Wirksamwerden der Verschmelzung sind die Mitglieder der übertragenden Genossenschaft in der Vertreterversammlung der übernehmenden Genossenschaft nicht vertreten. Die Wahlordnung der übernehmenden Genossenschaft sieht daher vor, dass nach einer Verschmelzung für den Bereich der übertragenden Genossenschaft eine Ergänzungswahl zur Vertreterversammlung erfolgt. Die Anzahl der von den Mitgliedern der übertragenden Genossenschaft zu wählende Vertreter wird genau das Verhältnis der Mitglieder der übertragenden Genossenschaft zu den Mitgliedern der übernehmenden Genossenschaft widerspiegeln.

Für die Wahl gelten die Vorschriften der Satzung und der Wahlordnung zur Vertreterversammlung der übernehmenden Genossenschaft. Zur Vorbereitung und Durchführung der Ergänzungswahl soll die außerordentliche Vertreterversammlung der Volksbank Mittelhessen eG, die auch über die Zustimmung zum Verschmelzungsvertrag beschließt, die von der ordentlichen Vertreterversammlung der RB im Hochtaunus am 18. August 2025 maximal drei nominierten Mitglieder aufschiebend bedingt auf das Wirksamwerden der Verschmelzung in den amtierenden Wahlausschuss der Volksbank Mittelhessen eG hinzuwählen.

Um eine angemessene Information aller Mitglieder zu gewährleisten, führt die übernehmende Genossenschaft jährlich regionale Mitgliederveranstaltungen durch. In § 12 Abs. 5 wird vereinbart, dass für den Bereich der übertragenden Genossenschaft jedes Jahr eine Mitgliederveranstaltungen erfolgen wird.

§ 13 Geschäftsbetrieb

In § 13 wird erklärt, dass der Geschäftsbetrieb der verschmolzenen Genossenschaft nach einheitlichen geschäftspolitischen Grundsätzen fortgeführt wird.

§ 14 Organisationsplan, Kreditbewilligungskompetenzen

In § 14 werden grundlegende Bestimmungen hinsichtlich des Organisationsplans und der Kreditkompetenzen für die fusionierte Genossenschaft getroffen.

§ 15 Sanierung, Rücktritt

Die Raiffeisenbank im Hochtaunus eG steht derzeit aufgrund notwendiger Sanierungsmaßnahmen mit der BVR SE in Verhandlungen.

§ 15 gibt der Volksbank Mittelhessen eG ein Recht zum Rücktritt, wenn ein von der übernehmenden Genossenschaft gebilligter Sanierungsvertrag mit der BVR SE nicht zustande kommt und/oder wenn der für den Fall der Fusion erforderliche Vertrag über Deckungsmaßnahmen im Sinne der Anschlusssanierung mi der übernehmenden Genossenschaft nicht zu Stande kommt. Das Rücktrittsrecht erlischt erst, wenn sowohl (i) ein von der übernehmenden Genossenschaft gebilligter Vertrag über Deckungsmaßnahmen als auch (ii) ein Vertrag über Deckungsmaßnahmen im Sinne der Anschlusssanierung geschlossen wurde. In Bezug auf die zum Zeitpunkt des Verschmelzungsberichts bereits vorliegenden Verträge verweisen wir auf Abschnitt II.3.

§ 16 Kosten und Steuern

§ 16 enthält Regelungen über die Verteilung der Kosten der Verschmelzung und etwaiger Steuern.

§ 17 Auslegung, Salvatorische Klausel

§ 17 enthält zum einen die Vereinbarung, dass bei Unklarheiten und Zweifeln über die Auslegung bzw. Anwendung des Verschmelzungsvertrages der Genoverband e.V., Frankfurt am Main, eingeschaltet wird, damit dieser zu deren Beseitigung beitragen und, soweit dies erforderlich sein sollte, zwischen den beteiligten Genossenschaften vermitteln kann.

Zum anderen enthält § 17 die in der Vertragspraxis übliche Regelung über die Wirksamkeit oder Ergänzung des Verschmelzungsvertrages in dem Fall, dass einzelne Vertragsbestimmungen unwirksam oder nicht durchführbar sein sollten.

VIII. Bilanzielle Auswirkung der Verschmelzung

Durch die Verschmelzung wird das Vermögen der übertragenden Genossenschaft einschließlich der Verbindlichkeiten zu Buchwerten unter wirtschaftlicher Rückbeziehung auf den Verschmelzungsstichtag übertragen. Insoweit werden die einzelnen Bilanzpositionen zunächst grundsätzlich addiert. Der erste gemeinsame Jahresabschluss wird (voraussichtlich) zum 31.12.2025 erstellt, vgl. hierzu Abb. 1.

Bestehende finanzielle Verflechtungen zwischen den beiden Genossenschaften sowie sonstige bestehende Forderungen und Verbindlichkeiten werden im Zuge der Zusammenführung eliminiert. Dies führt zu einer Reduzierung der gemeinsamen Bilanzsumme.

Im Übrigen führt die Verschmelzung zu einer weitgehenden Addition der Bilanzansätze, die Buchwerte werden fortgeführt.

IX. Steuerliche Auswirkungen der Verschmelzung

Die Verschmelzung löst bei der übernehmenden Genossenschaft Grunderwerbsteuer für die im Vermögen der übertragenden Genossenschaft enthaltenen Grundstücke und Gebäude aus.

X. Gesellschaftsrechtliche Auswirkungen der Verschmelzung

1. Wirkung der Verschmelzung

Die Verschmelzung ist sowohl beim Genossenschaftsregister der übertragenden als auch der übernehmenden Genossenschaft anzumelden. Die Eintragung erfolgt zunächst im Genossenschaftsregister der übertragenden und dann im Genossenschaftsregister der übernehmenden Genossenschaft. Das Genossenschaftsregister hat die Eintragung der Verschmelzung sodann öffentlich bekannt zu machen.

Mit der Eintragung der Verschmelzung im Genossenschaftsregister der übernehmenden Genossenschaft wird die Verschmelzung wirksam. Die Eintragung hat gemäß § 20 UmwG folgende Wirkung:

1. Das Vermögen der RB im Hochtaunus geht einschließlich der Verbindlichkeiten auf die Volksbank Mittelhessen über. Die Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten der RB im Hochtaunus, insbesondere betreffend die Kundenbeziehungen, werden damit solche der Volksbank Mittelhessen. Dies gilt grundsätzlich auch für die Beteiligungen der RB im Hochtaunus an anderen Unternehmen. Diese Beteiligungen werden daher grundsätzlich

von der VB Mittelhessen fortgeführt. Soweit die Volksbank Mittelhessen an denselben Unternehmen bereits beteiligt ist, erhöht sich ihre Beteiligung grundsätzlich entsprechend. Soweit es sich bei den übergehenden Beteiligungen um Mitgliedschaften an anderen Genossenschaften handelt, ist die Sonderregelung des § 77a GenG zu beachten, wonach die übergegangene Mitgliedschaft von der Volksbank Mittelhessen ebenfalls fortgeführt wird, aber grundsätzlich zum Ende des Geschäftsjahres der betreffenden Genossenschaft endet. Die Beteiligungen der RB im Hochtaunus an den in Ziffer II.2. aufgeführten Gesellschaften gehen mit der Eintragung der Verschmelzung auf die Volksbank Mittelhessen über.

2. Bei dem Übergang des Vermögens der RB im Hochtaunus handelt es sich um einen Betriebsübergang i.S.d. § 613a BGB. Dies hat zur Folge, dass auch die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer der RB im Hochtaunus kraft Gesetzes auf die Volksbank Mittelhessen übergehen.
3. Die RB im Hochtaunus erlischt mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung, ohne dass es einer Liquidation oder besonderen Löschung bedarf. Infolgedessen enden auch die Ämter der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der RB im Hochtaunus (zur vorgesehenen Zusammensetzung dieser Organe unmittelbar nach dem Wirksamwerden der Verschmelzung vgl. näher unter VII. 2 § 11).
4. Die Mitglieder der RB im Hochtaunus werden mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung kraft Gesetzes Mitglieder der Volksbank Mittelhessen. Die Zahl der von ihnen gehaltenen bzw. ihnen zustehenden Geschäftsanteile an der Volksbank Mittelhessen bestimmt sich nach den Regelungen im Verschmelzungsvertrag (vgl. hierzu näher unter VII. 2. § 3).

5. Mängel der Verschmelzung, insbesondere formelle Mängel lassen die Wirkung der Eintragung der Verschmelzung unberührt.

Die Volksbank Mittelhessen hat jedem neuen Mitglied unverzüglich nach der Bekanntmachung der Eintragung der Verschmelzung in Textform mitzuteilen (§ 89 UmwG):

1. den Betrag des Geschäftsguthabens bei der Volksbank Mittelhessen eG;

2. den Betrag des Geschäftsanteils bei der Volksbank Mittelhessen eG;

3. die Zahl der Geschäftsanteile, mit denen das Mitglied bei der Volksbank Mittelhessen eG beteiligt ist;

4. den Betrag der von dem Mitglied nach Anrechnung seines Geschäftsguthabens noch zu leistenden Einzahlung oder den Betrag, der ihm als übersteigendes Geschäftsguthaben auszuzahlen ist, sowie

5. den Betrag der Haftsumme, mit dem die Mitglieder der fusionierten Genossenschaft zur Leistung von Nachschüssen verpflichtet sind.

2. Möglichkeiten der Ausschlagung der Mitgliedschaft

Die bisherigen Mitglieder der RB im Hochtaunus haben das Recht, ihre aufgrund der Verschmelzung erworbene Mitgliedschaft an der Volksbank Mittelhessen nach Maßgabe der §§ 90 ff. UmwG auszuschlagen. In diesem Fall gilt die entsprechende Mitgliedschaft als nicht erworben und es findet insoweit eine Auseinandersetzung gemäß den Regelungen der §§ 93 ff. UmwG statt.

3. Zukünftige Satzung der übernehmenden Genossenschaft

3.1. Allgemeine Ausführungen

Mit Wirksamwerden der Verschmelzung gelten auch für die Mitglieder der übertragenden Genossenschaft die Regelungen der Satzung der übernehmenden Genossenschaft.

Die Satzung der Volksbank Mittelhessen hat – genauso wie die Satzung der RB im Hochtaunus – die vom Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V., Berlin, herausgegebene Mustersatzung zur Grundlage, so dass die Satzungen der beiden Genossenschaften in weiten Teilen identisch sind. Unterschiede gegenüber der Satzung der übertragenden Genossenschaft bestehen insbesondere im Hinblick auf die folgenden Punkte:

3.2. Wesentliche Unterschiede zur Satzung der übertragenden Genossenschaft

- **<u>Abweichende Unternehmensgegenstände</u>**

Im Vergleich zur Satzung der RB im Hochtaunus hat die Volksbank Mittelhessen in ihrer Satzung unter § 2 Abs. 2 folgende weitere Unternehmensgegenstände definiert:

i. die Pflege des genossenschaftlichen Warengeschäfts
j. die Vermittlung und die Erbringung von Service- und Dienstleistungen und der Verkauf von Waren zur Erhöhung der Attraktivität der Geschäftsstellen
k. der Erwerb, die Bebauung, Verwaltung, An- und Vermietung bzw. Pachtung und Verpachtung, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten
l. der Erwerb, die Errichtung, An- und Vermietung bzw. Pachtung und Verpachtung, Unterhaltung und Veräußerung von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien sowie der Absatz und die Eigennutzung der gewonnenen Energien
m. der Erwerb, die Verwaltung und Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen

n. die Erbringung entgeltlicher Beratungsleistungen für Unternehmen; ausgenommen ist die erlaubnispflichtige Rechts- und Steuerberatung sowie

o. die Erbringung sonstiger Dienstleistungen.

Die Satzung der RB im Hochtaunus enthält im Vergleich weitere folgende Unternehmensgegenstände:

- die Förderung des Umweltschutzes durch die Errichtung oder Übernahme der Verwaltung von Gemeinschaftseinrichtungen zur Verbesserung des Umweltschutzes
- der Betrieb von Ladestationen, insbesondere für Elektrofahrzeuge.

- **Kündigung**

Die Mitgliedschaft in der übernehmenden Genossenschaft kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Textform (§ 5 Abs. 3 der Satzung).

Bei der übertragenden Genossenschaft ist eine Kündigungsfrist von 6 Monaten bestimmt und die Kündigung bedarf der Schriftform.

- **Ausschluss**

Ein Mitglied kann aus der übertragenden Genossenschaft gem. § 9 Abs. 1 lit. f der Satzung ausgeschlossen werden, wenn sich sein Verhalten mit den Belangen der Genossenschaft nicht vereinbaren lässt, insbesondere wenn der Geschäftsbetrieb der Genossenschaft nicht oder nicht mehr genutzt wird. In der übernehmenden Genossenschaft ist der Ausschluss bei Nichtnutzung des Geschäftsbetriebes erst dann möglich, wenn sich die Nichtnutzung über einen Zeitraum von drei Jahren trotz zumutbarer Möglichkeit erstreckt.

In der übernehmenden Genossenschaft können Mitglieder des Vorstands nur durch Beschluss des Aufsichtsrats ausgeschlossen werden und nicht – wie bei der übertragenden Genossenschaft – durch Beschluss der Vertreterversammlung.

- **Vorstand**

Nach § 18 der Satzung der übertragenden Genossenschaft ist die Vertreterversammlung der übertragenden Genossenschaft für die ordentliche Kündigung des Dienstverhältnisses von Vorstandsmitgliedern zuständig. Darüber hinaus kann die Vertreterversammlung jederzeit ein Vorstandsmitglied seines Amtes entheben. Der Aufsichtsrat ist daneben befugt, nach seinem Ermessen Mitglieder des Vorstands vorläufig, bis zur Entscheidung der unverzüglich zu berufenden Vertreterversammlung, von ihren Geschäften zu entheben und die erforderlichen Maßnahmen zur einstweiligen Fortführung der Geschäfte zu treffen.

Nach der Satzung der übernehmenden Genossenschaft ist für die Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie die Kündigung der Dienstverträge allein der Aufsichtsrat zuständig (§ 18 Abs. 2 der Satzung der Volksbank Mittelhessen).

- **Zustimmungsvorbehalte des Aufsichtsrats**

Der Erwerb, die Bebauung, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bedarf bei der übernehmenden Genossenschaft erst ab einem Wert von mehr als 2.500.000,00 Euro der Zustimmung des Aufsichtsrats; ausgenommen sind der Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten zur Rettung eigener Forderungen sowie der Veräußerung.

Ebenso bedarf die Übernahme und Aufgabe von Beteiligungen bei der übernehmenden Genossenschaft dann der Zustimmung des Aufsichtsrats, soweit sie 1.000.000,00 Euro je einzelner Kapitalmaßnahme übersteigt, sowie bei Erhöhungen von mehr als 10% der bisherigen Beteiligung; sofern damit die Gesamtbeteiligung über dem Grenzbetrag von 1.000.000,00 Euro liegt.

Die Satzung der übertragenden Genossenschaft sieht für diese Zustimmungsvorbehalte keine Wertgrenzen oder Einschränkungen vor.

Die Anschaffung und Veräußerung von beweglichen Sachen im Wert von mehr als 0,5 ‰ der zuletzt festgelegten Bilanzsumme bedürfen bei der übernehmenden Genossenschaft der Zustimmung des Aufsichtsrats. Bei der übertragenden Genossenschaft beträgt diese Wertgrenze 2 Prozent der Eigenmittel gem. Art. 72 CRR.

Zusätzlich bedarf bei der übernehmenden Genossenschaft die Errichtung und Schließung von Warenlagern der Zustimmung des Aufsichtsrats. Eine solche Regelung findet sich nicht in der Satzung der übertragenden Genossenschaft.

Im Gegensatz zur übernehmenden Genossenschaft bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats bei der übertragenden Genossenschaft auch die Einführung, Änderung und Aufgabe von Rabatt-, genossenschaftlichen Rückvergütungs-/Bonusprogrammen für die Mitglieder der Genossenschaft.

- **Zusammensetzung Aufsichtsrat (§ 24)**

Für den Aufsichtsrat ist in § 24 der Satzung der übertragenden Genossenschaft geregelt, dass diesem mindestens drei und höchstens neun Mitglieder angehören. Jährlich scheidet ein Drittel der Aufsichtsratsmitglieder aus. Demgegenüber sieht die Satzung der übernehmenden Genossenschaft vor, dass der Aufsichtsrat aus 24 Mitgliedern besteht. Die Amtsdauer beträgt bei der übernehmenden Genossenschaft drei Jahre.

Auf die übernehmende Genossenschaft finden die Vorschriften des Drittelbeteiligungsgesetzes Anwendung. Die Regelungen zur Zusammensetzung des Aufsichtsrats der übernehmenden Genossenschaft müssen den Vorgaben des Drittelbeteiligungsgesetzes entsprechen und weichen daher

hinsichtlich der Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder und der Zusammensetzung des Aufsichtsrats von den betreffenden Regelungen der übertragenden Genossenschaft ab.

Gemäß der Satzung der übertragenden Genossenschaft scheiden Aufsichtsratsmitglieder, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, mit dem Schluss der folgenden Vertreterversammlung automatisch aus dem Aufsichtsrat aus. Die Satzung der übernehmenden Genossenschaft sieht demgegenüber keine Altersgrenze vor.

- **Vertreterversammlung**

Bei der übernehmenden Genossenschaft übt die Vertreterversammlung die Rechte der Mitglieder aus, solange die Mitgliederzahl 3.000 übersteigt. Bei der übertragenden Genossenschaft ist bereits ab einer Zahl von 1.500 Mitgliedern die Vertreterversammlung zuständig. Die Wahlen zur Vertreterversammlung finden bei der übertragenden Genossenschaft alle vier Jahre, bei der übernehmenden Genossenschaft alle fünf Jahre statt.

Für je volle 300 Mitglieder ist bei der übernehmenden Genossenschaft ein Vertreter zu wählen. Die Amtsdauer der Vertreterversammlung beträgt fünf Jahre. Bei der übertragenden Genossenschaft ist je 75 Mitglieder ein Vertreter zu wählen. Die Amtsdauer der Vertreterversammlung beträgt vier Jahre.

Maßgeblicher Zeitpunkt ist bei der übernehmenden Genossenschaft der 30. Juni des der Wahl vorhergegangenen Geschäftsjahres; bei der übertragenden Genossenschaft ist der Mitgliederstand am letzten Tag des der Wahl vorhergegangenen Geschäftsjahres maßgebend.

- **Einberufung der Vertreterversammlung**

Nach der Satzung der übernehmenden Genossenschaft bedarf es für die Einberufung einer außerordentlichen Vertreterversammlung der Unterschriften mindestens des zehnten Teils der Genossenschaftsmitglieder, höchstens jedoch 2.000 Mitglieder. Die Satzung der übertragenden Genossenschaft sieht für diesen Antrag keine Begrenzung auf eine bestimmte Zahl und keine Unterschriften vor, sondern verlangt ein Quorum des zehnten Teils der Vertreter bzw. der Genossenschaftsmitglieder.

Die Höchstzahl der Mitglieder, auf deren Verlangen Gegenstände zur Beschlussfassung angekündigt werden müssen, beträgt nach der Satzung der übernehmenden Genossenschaft 500, während die Satzung der übertragenden Genossenschaft keine Höchstzahl bestimmt.

- **Gegenstände der Beschlussfassung der Vertreterversammlung (§ 30)**

Die Vertreterversammlung der übertragenden Genossenschaft ist gemäß § 30 der Satzung auch für den Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Vorstands, für die außerordentliche Kündigung

der Dienstverträge der Vorstandsmitglieder sowie für den Ausschluss von Vorstandsmitgliedern zuständig.

Bei der übernehmenden Genossenschaft handelt es sich dabei um Gegenstände der Beschlussfassung des Aufsichtsrates.

- **Versammlungsniederschrift**

Nach § 35 der Satzung der übernehmenden Genossenschaft soll die Niederschrift auch die Form der Versammlung und im Fall der Versammlung im gestreckten Verfahren (§ 36a Abs. 3) zusätzlich die Form der Erörterungsphase. Bei Versammlungen nach § 36a Abs. 1 oder im Fall einer virtuellen Erörterungsphase im Rahmen einer Versammlung im gestreckten Verfahren nach § 36a Abs. 3 ist als Ort der Versammlung der Sitz der Genossenschaft anzugeben.

Ein solches Verfahren und entsprechende Regelungen sind in der Satzung der übertragenden Genossenschaft nicht vorgesehen.

- **Geschäftsanteile und Geschäftsguthaben (§ 37)**

Die Höhe eines Geschäftsanteils bei der übernehmenden Genossenschaft beträgt 25,00 Euro und ist sofort voll einzuzahlen. Bei der übertragenden Genossenschaft beträgt der Geschäftsanteil 100,00 Euro mit einer Mindesteinzahlung von 25%; über die weitere Einzahlung entscheidet die Vertreterversammlung.

Bei der übernehmenden Genossenschaft können sich Mitglieder mit maximal 100 Geschäftsanteilen beteiligen. Eine Beteiligungsgrenze ist in der Satzung der übertragenden Genossenschaft nicht vorgesehen.

- **Bekanntmachungen (§ 46)**

Die Bekanntmachungen der übertragenden Genossenschaft werden unter ihrer Firma in der „Taunus Zeitung“, der Jahresabschluss und der gesetzliche Lagebericht sowie die in § 325 HGB genannten Unterlagen werden nur im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Demgegenüber werden die Bekanntmachungen der übernehmenden Genossenschaft auf der öffentlich zugänglichen Internetseite der Genossenschaft, der Jahresabschluss und der gesetzliche Lagebericht sowie die in § 325 HGB genannten Unterlagen nur im Unternehmensregister veröffentlicht.

Die Vorstände beider Genossenschaften haben sich im Rahmen der Fusionsgespräche darauf verständigt, der Vertreterversammlung der Volksbank Mittelhessen keine Satzungsänderungen zur Beschlussfassung vorzuschlagen.

XI. Schlussbemerkung

Sowohl die Vorstände als auch die Aufsichtsräte der an der Verschmelzung beteiligten Genossenschaften sind final in ihren Sitzungen am 16. Juni 2025 und 25. Juni 2025 sowie per Umlaufbeschluss am 25. Juni 2025 nach eingehenden Beratungen und Prüfungen zu der Überzeugung gelangt, dass sich die beiden Genossenschaften im Interesse des Erhalts einer dauerhaft leistungsfähigen Genossenschaft in und für die Region mit der beabsichtigten Verschmelzung bestmöglich für die Zukunft aufstellen und die Verschmelzung daher den Interessen der beteiligten Genossenschaften sowie ihrer Mitglieder, Kunden und Mitarbeitern am besten entspricht. Sowohl die Vorstände als auch die Aufsichtsräte der beiden Genossenschaften haben daher dem vorgelegten Entwurf des Verschmelzungsvertrages einstimmig ihre Zustimmung erteilt.

Bad Homburg v.d. Höhe, 21.07.2025
(Ort) (Datum)

(übertragende Genossenschaft)

Der Vorstand

Gießen, 21.07.2025
(Ort) (Datum)

(übernehmende Genossenschaft)

Der Vorstand